

BUNDESSTEUERBLATT

2021 / Nr. 25

Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Bekanntmachung**über die Zertifizierung von Basisrentenverträgen gemäß § 10 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)**

Die Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern hat die nachfolgenden Basisrentenverträge gemäß § 3 Absatz 2 AltZertG mit sofortiger Wirkung (Bescheiddatum) zertifiziert:

Anbieter	Anbieteranschrift	Produktname	Zertifizierungsnummer
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Löwentorstraße 65 70376 Stuttgart	SV Basisrente — Tarif ABR, ABRT	006453
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Löwentorstraße 65 70376 Stuttgart	BasisRente IndexGarant — Tarif ABRTI	006454
Stuttgarter Lebensversicherung a. G.	Rotebühlstraße 120 70197 Stuttgart	RV mit Indexbet. nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b aa EStG (T69/69.1)	006455
Generali Deutschland Lebensversicherung AG	Adenauerring 7 81737 München	Basisrente Vermögensaufbau	006456
VPV Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	Mittlerer Pfad 19 70499 Stuttgart	VPV Basisvorsorge	006457

Berlin, den 14. Dezember 2021

St II 8 - S 2220 a - GFZ/21/00001 - 8

Bundeszentralamt für Steuern
- Zertifizierungsstelle -

Im Auftrag
K a r b o l

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 26. November 2021

IV B 3 - S 1301-AUT/19/10006 :003

2021/0000002

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im

Bundesministerium der Finanzen

**Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000 (DBA-Österreich);
Zusammenstellung geltender Konsultationsvereinbarungen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 DBA-Österreich**

7 Anlagen

Mit der zuständigen Behörde der Republik Österreich wurden in den letzten Jahren mehrere Konsultationsvereinbarungen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 DBA-Österreich abgeschlossen. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung werden die derzeit gültigen Konsultationsvereinbarungen in diesem BMF-Schreiben zusammengefasst:

Konsultationsvereinbarung vom 4. April/9. April 2019 zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. August 2000 (BStBl 2019 I S. 456) - Anlage 1,

Konsultationsvereinbarung vom 30. Oktober 2018 zur Auslegung von Artikel 18 Absatz 2 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. August 2000, zuletzt geändert durch das Änderungsprotokoll vom 29. Dezember 2010 (BStBl 2018 I S. 1105) - Anlage 2,

Konsultationsvereinbarung vom 10. August 2012 zur Besteuerung von Hinterbliebenenpensionen nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000 (BStBl 2012 I S. 865) - Anlage 3,

Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung von erstattungsfähigem Kurzarbeitergeld nach dem deutschen Sozialgesetzbuch 3 (SGB III) (in Österreich mit Erlass vom 8. Juni 2012 - BMF - 010221/0376 - IV/4/2012 - AÖF Nr. 135/2012 - veröffentlicht) - Anlage 4,

Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerrechtliche Behandlung von erstattungsfähigen Aufstockungsbeträgen nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz (in Österreich mit Erlass vom 21. Februar 2011 - BMF - 010221/0088 - IV/4/2011 - AÖF Nr. 55/201 - veröffentlicht) - Anlage 5,

Konsultationsvereinbarung vom 9. Juli/12. Juli 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich nach Art. 25 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zur Auslegung von Art. 17 Absatz 1 des Abkommens (BStBl 2010 I S. 647) - Anlage 6,

Konsultationsvereinbarung zur Besteuerung von Abfindungszahlungen nach Artikel 15 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000 (BStBl 2010 I S. 645) - Anlage 7.

Die folgenden BMF-Schreiben werden aufgehoben:

- BMF-Schreiben vom 18. April 2019 (IV B 3 - S 1301-AUT/07/10015-02, 2019/0328577) - BStBl 2019 I S. 456,
- BMF-Schreiben vom 5. November 2018 (IV B 3 - S 1301-AUT/07/10018, 2018/0747013) - BStBl 2018 I S. 1105,
- BMF-Schreiben vom 23. August 2012 (IV B 2 - S 1301-AUT/07/10019, 2012/0776276) - BStBl 2012 I S. 865,

_ BMF-Schreiben vom 27. August 2010 (IV B 2 - S 1301-AUT/07/1001) - BStBl 2010 I S. 647,

_ BMF-Schreiben vom 26. August 2010 (IV B 2 - S 1301-AUT/07/10015-01) - BStBl 2010 I S. 645.

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie abgeschlossene Konsultationsvereinbarung vom 29. September 2021 (BStBl I S. 1828) ist von diesem BMF-Schreiben nicht berührt.

Im Auftrag

K r e i e n b a u m

Zur einheitlichen Anwendung und Auslegung der Grenzgängerregelung in Artikel 15 Absatz 6 des DBA-Österreich haben die zuständigen Behörden, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des DBA-Österreich, am 4./9. April 2019 folgende Konsultationsvereinbarung geschlossen, die auf alle offenen Fälle anzuwenden ist:

Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. August 2000

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 24. August 2000, zuletzt geändert durch das Protokoll vom 29. Dezember 2010, (im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet) haben die zuständigen Behörden Deutschlands und Österreichs die folgende Konsultationsvereinbarung zur Anwendung des Abkommens zur Auslegung der Grenzgängerregelung nach Artikel 15 Absatz 6 i. V. m. Ziffer 8 des Protokolls zum Abkommen erzielt:

1. Grundsätzliche Auslegungsfragen zur Grenzgängerregelung:

1. Die für die Grenzgängerregelung des Artikel 15 Absatz 6 des Abkommens maßgebliche **Grenzzone** umfasst einen Grenzstreifen entlang der Grenze von 30 km, wobei für die Berechnung der Entfernung die Luftlinie und nicht die Zahl der Straßenkilometer maßgeblich ist.
2. Die Eigenschaft als Grenzgänger erfordert grundsätzlich eine **tägliche Rückkehr** zum Wohnort im Ansässigkeitsstaat in der Grenzzone.
3. Nach dem Wortlaut des Abkommens steht die Grenzgängereigenschaft nur Personen zu, die ihren Wohnsitz in der maßgebenden Grenzzone haben. Die Begründung eines bloßen **Zweitwohnsitzes** in der Grenzzone reicht nicht für die Inanspruchnahme der Grenzgängerregelung des Abkommens aus. Allerdings besteht Einvernehmen, dass dann, wenn ein Grenzgänger seinen Hauptwohnsitz in der Grenzzone hat, ein außerhalb dieser Zone im Ansässigkeitsstaat oder ein in einem Drittstaat gelegener Zweitwohnsitz nicht zur Aberkennung der Grenzgängereigenschaft führt. Auch ein Zweitwohnsitz außerhalb der Grenzzone im Tätigkeitsstaat schließt die Anwendbarkeit der Grenzgängerregelung dann nicht aus, wenn nachweisbar ist, dass dieser Zweitwohnsitz nicht in einer Art und Weise genutzt werden kann, dass hierdurch Zweifel an der arbeitstäglichen Rückkehr in den Ansässigkeitsstaat auftreten.

2. Rechtsfolgen bei Wegfall der Grenzgängereigenschaft:

4. Entfällt die Grenzgängereigenschaft, beispielsweise weil die schädlichen Tage im maßgeblichen Zeitraum überschritten werden (siehe Pkt 3), entfällt die Anwendung von Artikel 15 Absatz 6 des Abkommens (Grenzgängerregelung) und Artikel 15 Absätze 1 bis 3 des Abkommens finden wieder Anwendung.
5. Dies bedeutet, dass soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers oder im Staat, in dem der Arbeitgeber eine Betriebsstätte hat, welche die Vergütungen trägt, ausgeübt wird, der Tätigkeitsstaat nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens das Besteuerungsrecht erhält. Soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers ausgeübt wird, verbleibt das Besteuerungsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers.

3. Schädlichkeitsregelung:

a) Allgemeines

6. Die Grenzgängereigenschaft im Sinne von Artikel 15 Absatz 6 des Abkommens setzt voraus, dass die abgabepflichtige Person **"täglich"** von ihrem Arbeitsort an ihren Wohnsitz **zurückkehrt**". Kehrt ein Arbeitnehmer nicht täglich an seinen Wohnsitz zurück oder ist er ausnahmsweise an Arbeitsorten außerhalb der Grenzzone beschäftigt, **so geht die Grenzgängereigenschaft nicht verloren**,

- a) wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt ist und in dieser Zeit **höchstens an 45 Arbeitstagen** nicht zum Wohnsitz zurückkehrt oder außerhalb der Grenzzone für seinen Arbeitgeber tätig ist, oder

- b) falls der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt ist - wenn die **Tage der Nichtrückkehr oder der Tätigkeit außerhalb der Grenzzone 20 % der tatsächlichen Werk- bzw. Arbeitstage** im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (der Arbeitsverhältnisse) während des Kalenderjahres nicht übersteigen, **jedoch in keinem Fall mehr als 45 Tage** betragen.

7. Ist der Arbeitnehmer in der Grenzzone des einen Staates ansässig und wird er im **Ansässigkeitsstaat** oder im **anderen Staat außerhalb der Grenzzone** oder in sog. **Drittstaaten** tätig, sind diese Tage als Tage der Nichtrückkehr zu werten, wenn sich der Ar-

beitnehmer dort an einem Arbeitstag überwiegend (d. h. mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit) aufhält. Solche Arbeitstage sind bei der Berechnung der Schädlichkeitsgrenze zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz gilt für alle Berufsgruppen.

b) Sonderfälle inkl. Heimarbeit (Home Office)

8. Überschreiten die Tage der Nichtrückkehr bei einem ganzjährig bestehenden Arbeitsverhältnis das Ausmaß von 45 Tagen, entfällt somit für das gesamte Jahr die Grenzgängereigenschaft. Hierbei zählen **Krankheits- oder Urlaubstage** sowie **Elternkarenz** bzw. **Elternzeit** nicht als Tage der Nichtrückkehr.

9. Sieht man von den Sonderfällen der Krankheit, des Urlaubs, der Elternkarenz bzw. Elternzeit und dergleichen ab, ist es unerheblich, aus welchen Gründen der tägliche Grenzübertritt nicht stattfindet. Auch Tage, an denen der Arbeitnehmer die Grenze deshalb nicht passiert, weil er im Rahmen eines **Teleworking-Programms** des Arbeitgebers die Möglichkeit hat, zu Hause seiner Arbeit nachzugehen (sog. **Home-Office**), sind Tage der Nichtrückkehr.

c) Teilzeitbeschäftigung

10. Bei Teilzeitbeschäftigten, die nur tageweise im anderen Staat beschäftigt sind, ist die Grenze der schädlichen Arbeitstage entsprechend der **20%-Regelung** in Tz. 6 bemessen auf die vereinbarten Arbeitstage zu ermitteln.

Beispiel 1:

B, wohnhaft in Deutschland innerhalb der Grenzzone, ist teilzeitbeschäftigt und arbeitet im ganzen Kalenderjahr lediglich zwei Tage pro Woche in Österreich innerhalb der Grenzzone. Im Zuge seiner Tätigkeit ist B an 17 Tagen aus dienstlichen Gründen in einem Drittstaat tätig.

Die tatsächlichen Arbeitstage im Kalenderjahr betragen:

a) 90 Tage

b) 80 Tage.

Unschädlich sind

bei a) 18 Nichtrückkehrtage ($90 \times 20 \% = 18$ Tage)

bei b) 16 Nichtrückkehrtage ($80 \times 20 \% = 16$ Tage).

B ist im Fall a) Grenzgänger und im Fall b) kein Grenzgänger.

11. Bei Teilzeitbeschäftigten, die lediglich die **tägliche Arbeitszeit reduzieren**, nicht jedoch die Anzahl der Wochenarbeitstage im Vergleich zu einem Vollzeitbeschäftigten verringern, erfolgt **keine Kürzung der 45-Tage-Grenze**.

d) Mehrere Arbeitgeber

12. Hat der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in der Grenzzone des einen Staates und wird er im Laufe des Kalenderjahres im anderen Staat **bei mehreren Arbeitgebern** in der Grenzzone tätig, sind die anfallenden schädlichen Tage **zusammenzurechnen** und es ist eine **Jahresbetrachtung** vorzunehmen. Dabei werden mehrere Zeiträume innerhalb eines Kalenderjahres mit einer einheitlichen Berechnung ermittelt; es dürfen max. 45 schädliche Arbeitstage während des Kalenderjahres vorliegen.

e) Unterjähriger Zuzug/Wegzug

13. Bei Zuzug in die Grenzzone bzw. Wegzug aus der Grenzzone während des Kalenderjahres wird der jeweilige **Zeitraum der Ansässigkeit** in der Grenzzone des einen Staates bei gleichzeitiger Tätigkeit in der Grenzzone des anderen Staates **betrachtet**. In diesem Zeitraum sind daher ggf. anfallende schädliche Tage **anteilig - 20 % der Arbeitstage** im jeweiligen Zeitraum der Ansässigkeit in der Grenzzone des einen Staates bei gleichzeitiger Tätigkeit in der Grenzzone des anderen Staates, jedoch in keinem Fall mehr als 45 Tage - **zu ermitteln**. Die Tage vor dem Zuzug in die Grenzzone oder nach dem Wegzug aus der Grenzzone sind unbeachtlich und gelten dabei insgesamt als nichtschädliche Tage.

14. **Beispiel 2:**

Grenzgängereigenschaft vom 12.05. bis zum 11.11. eines Kalenderjahres mit 120 tatsächlichen Arbeitstagen:

20 % von 120 tatsächlichen Arbeitstagen = 24 Arbeitstage als Obergrenze für schädliche Arbeitstage, die für den Erhalt der Grenzgängereigenschaft nicht überschritten werden darf. Dieser Wert überschreitet auch nicht den absoluten Wert von max. 45 Arbeitstagen.

Beispiel 3:

Der Arbeitnehmer ist in Deutschland ansässig, hat seinen Hauptwohnsitz in der Grenzzone in Deutschland und verrichtet seine Tätigkeit in der Grenzzone in Österreich. Damit ist der Grenzgänger-Tatbestand in diesem Zeitraum erfüllt. Verlegt nun der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres seine Ansässigkeit von der Grenzzone seines bisherigen Ansässigkeitsstaates Deutschland in die Grenzzone Österreichs, stimmen Ansässigkeitsstaat und Tätigkeitsstaat überein. Die Grenzgängereigen-

schaft entfällt ab diesem Zeitpunkt. Die schädlichen Tage sind anteilig zu überprüfen. Die Tage nach Wegfall der Grenzgängereigenschaft stellen dabei keine schädlichen Arbeitstage dar.

Beispiel 4:

Der Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in der deutschen Grenzzone arbeitet zunächst auch in der Grenzzone in Deutschland, also seinem Ansässigkeitsstaat. Dann nimmt er in der Grenzzone in Österreich ein Beschäftigungsverhältnis auf. Ab diesem Zeitpunkt ist der Grenzgänger-Tatbestand erfüllt. Die Arbeitstage vor Erfüllen des Grenzgänger-Tatbestandes, also der Arbeitsausübung in Deutschland, gelten als nicht schädliche Arbeitstage.

f) Schichtdienst

15. Bei Schichtdienst, der an einem Kalendertag beginnt und am nächsten Kalendertag endet, (z. B. 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr am Folgetag) entsteht hierdurch **kein weiterer schädlicher Kalendertag** im Sinne der Schädlichkeitsregelung. Entsprechendes gilt auch bei **Bereitschaftsdiensten**, wenn die Bereitschaft am Arbeitsort abgeleistet wird.

4. Besonderheiten betreffend bestimmte Berufsgruppen

a) Für Berufskraftfahrer gilt:

16. Verlässt ein als **Berufskraftfahrer** tätiger Grenzgänger in Ausübung seiner Berufstätigkeit im Zuge einer Tagestour (ein- oder mehrmals) die Grenzzone von 30 km, so ist eine Tätigkeit außerhalb der Grenzzone nur anzunehmen, wenn sich der Berufskraftfahrer während der Tagestour **überwiegend** (d. h. mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit) **außerhalb der Grenzzone des Tätigkeitsstaates** aufhält. Arbeitstage mit überwiegendem Aufenthalt außerhalb der Grenzzone sind **in die 45-Tage-Grenze**, die für die Beibehaltung der Grenzgängereigenschaft maßgeblich ist, **einzubeziehen**. Arbeitstage mit überwiegendem Aufenthalt innerhalb der Grenzzone des Tätigkeitsstaates bleiben für die Berechnung der 45-Tage-Grenze außer Ansatz.

b) Für Ärzte gilt:

17. Das **Besteuerungsrecht** für Arbeitslohnzahlungen an in der Grenzzone Deutschlands ansässige Ärzte, die mit Kliniken in der Grenzzone Österreichs Arbeitsverträge haben und dort ihre Tätigkeit ausüben, steht aufgrund der Grenzgängerregelung im Artikel 15 Absatz 6 des Abkommens **Deutschland** zu.

18. Neben den Lohnzahlungen werden sog. **Sonderklassegebühren** gezahlt. Deutschland sieht diese Sonderklassegebühren aufgrund der abgeschlossenen Verträge als Arbeitslohnzahlungen an. Die österreichische Finanzverwaltung geht davon aus, dass es sich bei den Sonderklassegebühren, soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden, um Einkünfte aus selbständiger Arbeit handelt.

19. Sofern eine **feste Einrichtung** in Österreich fehlt, steht sowohl nach Artikel 15 Absatz 6 des Abkommens als auch nach Artikel 14 des Abkommens Deutschland das Besteuerungsrecht für diese Zahlungen zu. Liegt hingegen eine feste Geschäftseinrichtung vor, besteuert Österreich die Sonderklassegebühren nach Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens als Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Deutschland besteuert nach Artikel 15 Absatz 6 des Abkommens.

20. Aufgrund der in Nummer 16 des Protokolls zum Abkommen enthaltenen Maßgeblichkeit des OECD-Musterkommentars zur Auslegung des Abkommens, ist bei einem **positiven Qualifikationskonflikt**, der aus der **Anwendung des nationalen Rechts** resultiert, der **Qualifikation des Quellenstaates zu folgen**.¹⁾

21. Sind in Österreich ansässige Ärzte in Kliniken in Deutschland beschäftigt und gelangt die Grenzgängerregelung des Artikels 15 Absatz 6 des Abkommens zur Anwendung, so verbleibt das Besteuerungsrecht an den Vergütungen in Österreich. Sonderklassegebühren wären nach österreichischer Auffassung grundsätzlich in Deutschland zu besteuern, sofern dort eine feste Einrichtung zur Ausübung der Tätigkeit besteht. Sollte Deutschland die Sonderklassegebühren als Arbeitslohnzahlungen ansehen und aufgrund der Grenzgängerregelung nicht besteuern, werden die Vergütungen also aufgrund der durch das maßgebliche innerstaatliche Recht Deutschlands gebotenen Anwendung des Abkommens nicht im Tätigkeitsstaat besteuert (**negativer Qualifikationskonflikt**), können diese Vergütungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 lit. a des Abkommens im Ansässigkeitsstaat, in diesem Fall Österreich, besteuert werden.

Wien, den 9. April 2019

Berlin, den 4. April 2019

Dr. Sabine Schmidjell-Dommes
Bundesministerium für Finanzen, Wien

Silke Bruns
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

1) Vgl. Tz. 32.1 zu Artikel 23 OECD-Musterkommentar und Tz. 8.4 zu Artikel 15 OECD-Musterkommentar.

Anbei übersende ich die am 30. Oktober 2018 geschlossene Konsultationsvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen, die der Auslegung von Artikel 18 Absatz 2 des DBA-AUT 2000/2010 dient. Mit ihr sollen in der Vergangenheit aufgetretene Probleme bei der Behandlung von Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Österreich vermieden werden. Sie ist in der folgenden Fassung auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Konsultationsvereinbarung

Gestützt auf Artikel 25 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) vom 24. August 2000 haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich folgende Konsultationsvereinbarung zur Auslegung von Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens getroffen:

Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall einer österreichischen Bau-GmbH an österreichische Arbeitnehmer, die in Deutschland eingesetzt sind, unterliegen gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens der österreichischen Besteuerung in dem Ausmaß, wie sie nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz mit den betreffenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern "rückverrechenbar" sind. D. h., dass Österreich nur für die Entgeltfortzahlungen an die Arbeitnehmer das Besteuerungsrecht hat, die von österreichischen Sozialversicherungseinrichtungen getragen werden.

Nach Artikel 18 Absatz 2 des DBA dürfen Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Vertragsstaats erhält, abweichend von Artikel 18 Absatz 1 des DBA nur in diesem anderen Staat besteuert werden ("Kassenstaatsprinzip"). Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlungen direkt von den Sozialversicherungseinrichtungen geleistet werden, oder die Zahlungen durch den Arbeitgeber erfolgen und diese dem Arbeitgeber von den Sozialversicherungseinrichtungen erstattet werden.

Zu den Zahlungen aus der österreichischen gesetzlichen Sozialversicherung gehören auch Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

Diese Konsultationsvereinbarung ist auf alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch offenen Fälle anzuwenden.

Wien, den 30. Oktober 2018

Berlin, den 14. September 2018

Dr. Sabine Schmidjell-Dommes
Bundesministerium für Finanzen, Wien

Silke Bruns
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Die nachfolgend abgedruckte Konsultationsvereinbarung vom 10. August 2012 dient der Auslegung von Artikel 19 Absatz 2 des DBA Österreich. Sie ist in der folgenden Fassung auf alle offenen Fälle anzuwenden:

Konsultationsvereinbarung zur Besteuerung von Hinterbliebenenpensionen nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000

Gestützt auf Artikel 25 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich folgende Konsultationsvereinbarung getroffen:

Nach Artikel 19 Absatz 2 dürfen "Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für diesem Staat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleistete Dienste gezahlt werden, ... abweichend von Artikel 18 nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Ruhegehälter dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist."

Eine solche Ruhegehaltszahlung, die eine im anderen Staat ansässige Person erhalten hat und die nach Artikel 19 Absatz 2 des DBA im Ansässigkeitsstaat unter Progressionsvorbehalt steuerfrei ist, verliert diese Steuerfreiheit nicht dadurch, dass sie nach dem Tod des ursprünglichen Empfängers an dessen im selben Vertragsstaat ansässigen Ehepartner weitergezahlt wird.

Zum Beispiel verliert die an einen pensionierten Polizeibeamten gezahlte deutsche Staatspension, die nach Artikel 19 Absatz 2 des DBA in Österreich unter Progressionsvorbehalt steuerfrei ist, diese Steuerfreiheit nicht dadurch, dass sie nach dem Tod des ehemaligen Polizeibeamten an dessen Witwe weitergezahlt wird. Dem Umstand, dass die Witwe keine öffentliche Funktion in Deutschland bekleidet hat, wird nicht die Wirkung beigemessen, dass eine ursprünglich dem Artikel 19 des DBA zuzuordnende Ruhegehaltszahlung in den Händen der Rechtsnachfolgerin allein deshalb anders zuzuordnen wäre. Diese nachträglichen Einkünfte beim Rechtsnachfolger sind unter die abkommensrechtliche Einkunftsart einzuordnen, die für den Rechtsvorgänger maßgebend gewesen ist.

Entsprechend ist auch für Zwecke der Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens nur auf die Staatsangehörigkeit des ursprünglichen Ruhegehaltsempfängers abzustellen. Daher ist eine nach dieser Abkommensbestimmung in Österreich steuerfrei zu stellende deutsche Staatspension nach Ableben des Ehemannes bei dessen Witwe auch dann nicht zu besteuern, wenn diese bereits zu Lebzeiten des Ehemanns die österreichische Staatsangehörigkeit hatte.

Diese Konsultationsvereinbarung ist auf alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch offenen Fälle anzuwenden.

Hamburg, den 10. August 2012

Prof. Dr. Jirousek
Bundesministerium für Finanzen, Wien

Wichmann
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung von erstattungsfähigem Kurzarbeitergeld nach dem deutschen Sozialgesetzbuch 3 (SGB III)

Zahlungen, die einem in Österreich ansässigen Grenzgänger im Sinne von Art. 15 Abs. 6 DBA-Deutschland (2000) von seinem deutschen Arbeitgeber unter dem Titel "Kurzarbeitergeld", welches dem Arbeitgeber von der deutschen Agentur für Arbeit erstattet wird, zufließen, sind als Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung Deutschlands im Sinne von Art. 18 Abs. 2 DBA-Deutschland (2000) zu qualifizieren und unterliegen daher ausschließlich dem deutschen Besteuerungsanspruch. Dieser Gehaltsbestandteil wäre daher bei der Besteuerung in Österreich aus der Einkommensteuerbemessungsgrundlage auszuschneiden und wäre lediglich für Zwecke des Progressionsvorbehalts gem. Art. 23 Abs. 2 lit. d DBA-Deutschland (2000) zu berücksichtigen.

**Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerrechtliche Behandlung von erstattungsfähigen Aufstockungsbeträgen
nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz**

Die im Jahr 2001 getroffene Aussage zu den erstattungsfähigen Aufstockungsbeträgen nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz, wonach es sich bei diesen Aufstockungsbeträgen um Zahlungen aus öffentlichen Kassen (Bezüge aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung) handelt, hinsichtlich derer Deutschland nach Artikel 18 Absatz 2 DBA-Deutschland (2000) das (ausschließliche) Besteuerungsrecht zugeteilt wird (vgl. EAS 1815 vom 6. März 2001 und ergänzend EAS 3099 vom 28. Oktober 2009), trifft nur noch für Fälle zu, bei denen die Steuerpflichtigen die Altersteilzeit vor dem 1. Jänner 2010 angetreten haben.

Da die Altersteilzeitaufstockungsbeträge an Arbeitnehmer, die erst ab 1. Jänner 2010 die Altersteilzeit begonnen haben, dem Arbeitgeber von der deutschen Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr erstattet werden, ist eine Zuordnung des Besteuerungsrechts für diese Zahlungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 DBA-Deutschland (2000) nicht mehr möglich. Eine Steuerfreistellung dieser Beträge kommt daher bei in Österreich ansässigen Arbeitnehmern nicht mehr in Betracht.

Zahlungen, die auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. Jänner 2010 geschlossen wurden, bezogen werden, sind jedoch bis zum Ende des vertraglich vorgesehenen Zeitraumes weiterhin gemäß Artikel 18 Absatz 2 DBA-Deutschland (2000) von der Besteuerung in Österreich unter Progressionsvorbehalt ausgenommen.

Die nachfolgend abgedruckte Konsultationsvereinbarung vom 9./12. Juli 2010 dient der Auslegung von Artikel 17 Abs. 1 des DBA Österreich. Mit ihr sollen in der Vergangenheit häufig aufgetretene Probleme der Zuordnung von Vergütungen an einen Künstler zu Artikel 12 oder zu Artikel 17 vermieden werden. Sie ist in der folgenden Fassung auf alle offenen Fälle anzuwenden:

Konsultationsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich

nach Art. 25 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zur Auslegung von Art. 17 Absatz 1 des Abkommens

Im Rahmen der Verhandlungen zur Auslegung des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens erörterten die deutsche und die österreichische Delegation die steuerliche Behandlung von Einkünften von Künstlern und Sportlern.

Zur Vermeidung von in der Vergangenheit häufig aufgetretenen Problemen der Zuordnung von Vergütungen an einen Künstler zu Artikel 12 oder zu Artikel 17 und zur Vereinfachung und Gleichmäßigkeit der Besteuerung wurden nachfolgende Regelungen zur Auslegung von Art. 17 vereinbart:

Absatz 1 des Artikels 17 teilt im Fall international tätiger Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler, sowie Musiker und Sportler das Besteuerungsrecht jenem Staat zu, in dem die künstlerische oder sportliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Diese Steuerzuteilungsregel geht als Spezialbestimmung jener für Unternehmensgewinne, freiberufliche und unselbstständige Arbeit sowie dem Artikel 12 für Lizenzgebühren vor.

Ein freiberuflich tätiger Künstler wird auch ohne eine sonst nach Artikel 14 erforderliche "feste Einrichtung" im Staat seines Gastauftritts steuerpflichtig; desgleichen unterliegen durch Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) von einem ausländischen Theater verpflichtete Künstler ungeachtet der 183-Tage-Klausel des Artikels 15 im Staat der Gastspielvorstellung der Besteuerung.

Artikel 17 geht als Spezialnorm auch dem Artikel 7 vor. Daher unterliegen ausländische Sportler, die im Inland aus steuerlicher Sicht unter Artikel 7 fallende "Gewerbetreibende" sind, hinsichtlich ihrer inländischen Turniere auch ohne inländische Betriebsstätte der inländischen Besteuerung (im Auftrittsstaat). Gleiches gilt für den gewerblich tätigen und ebenfalls unter Artikel 7 fallenden Künstler (Musiker).

Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 erfasst gemäß Satz 2 auch Vergütungen jeder Art, die Künstlern und Sportlern für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung des Namens, des Bildes oder sonstiger Persönlichkeitsrechte gezahlt werden. Dazu gehören auch Vergütungen aus der Fernseh- und Plakatwerbung. Satz 3 erfasst Entgelte für die Übertragung und Aufzeichnung von künstlerischen und sportlichen Darbietungen durch Rundfunk und Fernsehen, und umfasst damit sowohl Entgelte für die Sendung von Aufzeichnungen als auch für Live-Übertragungen. Für diese Einkünfte steht dem Quellenstaat (jenem Staat, aus dem die Zahlungen stammen) nach Satz 2 und 3 das Quellenbesteuerungsrecht ohne Rücksicht darauf zu, ob der Künstler oder Sportler in diesem Staat auch tatsächlich seine künstlerischen oder sportlichen Aktivitäten erbringt.

Art. 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 begründen Besteuerungsrechte des Quellenstaats nur in jenen Fällen, in denen die Einkünfte von Künstlern und Sportlern im Sinne von Art. 17 bezogen werden. Somit fallen Vergütungen für die Überlassung von Verwertungsrechten, die z. B. von Komponisten oder Liedtextern bezogen werden (dies umfasst insbesondere Vergütungen von Verwertungsgesellschaften dieses Personenkreises), nicht unter Art. 17.

Vergütungen für die Überlassung von Verwertungsrechten unterliegen mangels deren Eigenschaft als Persönlichkeitsrechte i. S. d. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 nicht der Besteuerung im Quellenstaat.

Werden die Vergütungen aber für die Aufzeichnung und Übertragung durch Rundfunk oder Fernsehen gezahlt, begründet jedoch Art. 17 Abs. 1 Satz 3 ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats, und zwar auch dann, wenn diese Vergütungen von einer oder über eine Verwertungsgesellschaft gezahlt werden.

Satz 3 begründet nur ein Besteuerungsrecht für Entgelte, die für die Aufzeichnung und Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen gezahlt werden, z. B. im Fall eines Veranstaltungsmitschnitts durch einen Sender, aber auch im Fall einer nicht öffentlichen Auftragsproduktion für Sendezwecke.

Erhält der Künstler im Fall der nicht öffentlichen Auftragsproduktion ein einheitliches Entgelt für die Darbietung und die Übertragungsrechte, wird das Entgelt nicht aufgeteilt und fällt unter Art. 17 Absatz 1 Satz 3.

Auch Wiederholungshonorare, die Schauspieler für eine nochmalige Ausstrahlung erhalten, unterliegen nach Art. 17 Abs. 1 Satz 3 der uneingeschränkten Besteuerung im Quellenstaat.

Eine Aufteilung des Besteuerungsrechts (z. B. durch Schätzung) ist nicht vorzunehmen, wenn die Sendung oder Übertragung auch in anderen Staaten als dem Quellenstaat erfolgt. Das DBA-2000 geht in Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 insoweit von einem reinen

Quellenprinzip für die Zuweisung des Besteuerungsrechts aus. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung erfolgt in diesen Fällen durch die Anrechnungsmethode.

Die Besteuerung des Entgelts, das für eine nicht öffentliche, nur der Herstellung von Tonträgern dienende Studioaufnahme an einen Künstler gezahlt wird, fällt nicht unter Satz 3, sondern unter Satz 1. Denn der Charakter einer Unterhaltungsdarbietung geht nicht dadurch verloren, dass im Augenblick der Darbietung kein Publikum anwesend ist. Auch die Darbietung von Studiomusikern zielt darauf ab, zur Unterhaltung des Schallplattenpublikums beizutragen.

Schließt z. B. ein inländischer Musikproduzent mit ausländischen Studiomusikern (ohne inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt) Werkverträge ab, auf Grund derer die Musiker sich verpflichten, im inländischen Tonstudio fremdkomponierte Musikstücke der internationalen Popmusik nachzuspielen, die in der Folge von dem Musikproduzenten durch Mischung mit Vokalmusik zu einem für Plattenaufnahmen geeigneten Musikstück aufbereitet werden, dann unterliegen die hierfür gezahlten Vergütungen nach Art. 17 der Besteuerung im Tätigkeitsstaat. Der Begriff der Darbietungen ist weit zu verstehen. Auch nichtöffentliche Auftritte und Studioaufnahmen für Film, Funk, Fernsehen und zur Herstellung von Tonträgern fallen hierunter.

Wien/Berlin, den 9./12. Juli 2010

Dr. Jirousek
Bundesministerium für Finanzen, Wien

Wichmann
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Mit der Konsultationsvereinbarung vom 13. August 2010 wurden die Verständigungs- bzw. Konsultationsvereinbarungen zu Abfindungen an Arbeitnehmer vom 23. Juni 1999, vom 3. März 2000 und vom 21./27. März 2006 ersetzt. Sie ist in der folgenden Fassung auf alle offenen Fälle anzuwenden:

Konsultationsvereinbarung

zur Besteuerung von Abfindungszahlungen nach Artikel 15 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000

Gestützt auf Art. 25 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich folgende Konsultationsvereinbarung getroffen, die die Verständigungs-/Konsultationsvereinbarungen zu Abfindungen an Arbeitnehmer vom 23. Juni 1999¹⁾²⁾³⁾

Kausalitätsprinzip bei Arbeitnehmern:

Dem Arbeitsausübungsstaat steht gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Abkommens grundsätzlich das Recht auf Besteuerung der Arbeits-einkünfte zu. Es ist hierbei unerheblich, ob der Empfänger dieser Einkünfte im Zahlungszeitpunkt noch im Arbeitsausübungsstaat ansässig ist oder nicht und ob er zu diesem Zeitpunkt noch als Arbeitnehmer berufstätig ist oder nicht. Es ist einzig und allein entscheidend, ob die betreffenden Zahlungen als Entgelt für die im Arbeitsausübungsstaat erbrachten Arbeitsleistungen anzusehen sind.

Gehaltsfortzahlung nach vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses durch einen Arbeitgeber:

Verlegt ein in einem Vertragsstaat ansässiger Arbeitnehmer aus Anlass der vorzeitigen Beendigung seines Dienstverhältnisses seinen Wohnsitz in den anderen Vertragsstaat und werden ihm die Gehälter bis zum vertraglich vorgesehenen Ablauf des Dienstverhältnisses weitergezahlt, so steht das Besteuerungsrecht an den Gehaltsfortzahlungen dem Staat zu, der auch betreffend die Bezüge aus der aktiven Tätigkeit bestuerungsberechtigt war.

Zahlungen für ein Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot:

Zahlungen für ein Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot nach Beendigung des Dienstverhältnisses unterliegen in dem Staat der Besteuerung, der auch betreffend die Bezüge aus der aktiven Tätigkeit bestuerungsberechtigt war. Dies deshalb, weil diese Gehaltsfortzahlungen Einkünfte darstellen, die noch aus der persönlichen aktiven Tätigkeit des früheren Tätigkeitsstaats herrühren und weder als Ruhegehälter noch als nicht besonders geregelte Einkünfte angesehen werden können.

Abfertigung (Abfindung) und Urlaubsentschädigung:

Eine gesetzliche oder freiwillige Abfertigung/Abfindung aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie eine Urlaubsentschädigung unterliegen in jenem Staat der Besteuerung, der auch betreffend die Bezüge aus der aktiven Tätigkeit bestuerungsberechtigt war.

Werden jedoch Gehaltsfortzahlungen, Zahlungen für ein Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot, Abfertigungen, Abfindungen und Urlaubsentschädigungen aus Anlass der Auflösung des Dienstverhältnisses, welche eine in einem Vertragsstaat ansässige Person nach Wegzug aus dem Tätigkeitsstaat von ihrem ehemaligen, im anderen Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber erhält, aufgrund der durch das maßgebliche innerstaatliche Recht dieses Staates gebotenen Anwendung des Abkommens nicht im ehemaligen Tätigkeitsstaat besteuert (negativer Qualifikationskonflikt), können diese Abfindungszahlungen gem. Art. 28 Abs. 1 lit. a) im Ansässigkeitsstaat dieser Person besteuert werden.

Im Falle eines positiven Qualifikationskonflikts wird der Eintritt einer Doppelbesteuerung unter sinngemäßer Berücksichtigung der Ausführungen des Abschnitts E des OECD-Kommentars zu Art. 23A und B des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, insbesondere dessen Tz. 32.4 ff., durch Steuerfreistellung im Ansässigkeitsstaat vermieden.

Diese Konsultationsvereinbarung ist auf alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch offenen Fälle anzuwenden.

Frauenkirchen, am 13. August 2010

Wichmann
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Dr. Jirousek
Bundesministerium für Finanzen, Wien

-
- 1) Abschn. C Z. 2 des Ergebnisprotokolls über Verständigungsgespräche am 23. Juni 1999.
 - 2) Abschn. A Z. 3 des Ergebnisprotokolls über Verständigungsgespräche vom 3. März 2000.
 - 3) Punkt 2.5 des Ergebnisprotokolls über Verständigungsgespräche vom 21. und 27. März 2006.

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 6. Dezember 2021

IV B 3 - S 1301-LUX/19/10007 :003

2021/1260413

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im

Bundesministerium der Finanzen

**Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 7. Oktober 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern;
Absprache zur Fortgeltung der Verständigungsvereinbarung bis zum 31. März 2022**

1 Anlage

Die am 7. Oktober 2020 mit dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossene Verständigungsvereinbarung¹⁾

Im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemielage haben wir uns mit Luxemburg darüber verständigt, dass die Verständigungsvereinbarung zumindest bis zum 31. März 2022 Bestand haben wird. Hierzu haben die zuständigen Behörden am 2. Dezember 2021 eine schriftliche Absprache unterzeichnet, die ich Ihnen hiermit übersende.

Im Auftrag

Dr. F e h l i n g

1) BStBl I S. 1051

Absprache

zwischen den zuständigen Behörden Deutschlands und Luxemburgs zur Verständigungsvereinbarung vom 7. Oktober 2020 ("Verständigungsvereinbarung") zwischen den zuständigen Behörden Deutschlands und Luxemburgs nach Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens vom 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ("Abkommen")

Die ab dem 11. März 2020 anzuwendende Verständigungsvereinbarung regelt die Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 des Abkommens bzw. des Artikels 18 Absatz 1 des Abkommens auf Arbeitstage, an denen nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Home-Office gearbeitet wird. Sie verlängert sich automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird. Im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemielage haben sich die zuständigen Behörden Deutschlands und Luxemburgs auf Folgendes verständigt:

1. Die Verständigungsvereinbarung bleibt mindestens bis zum 31. März 2022 anwendbar.

Da es sich bei der Verständigungsvereinbarung um eine außergewöhnliche und befristete Maßnahme handelt, werden die zuständigen Behörden Deutschlands und Luxemburgs die Entwicklung der COVID-19-Pandemielage vor dem 31. März 2022 er-

2. neut beurteilen und einander konsultieren, um über die weitere Dauer der Anwendung der Verständigungsvereinbarung zu entscheiden.

Berlin, den 2. Dezember 2021

Luxemburg, den 2. Dezember 2021

Für die zuständige Behörde Deutschlands
S. Bruns

Für die zuständige Behörde Luxemburgs
L. Schmit

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 9. Dezember 2021

IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018 :007

2021/1279126

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im

Bundesministerium der Finanzen

**Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020
zur Besteuerung von Grenzpendlern;
Sechste Verlängerung**

Meine Schreiben, zuletzt vom 30. September 2021

1 Anlage

Die am 13. Mai 2020 mit der Französischen Republik abgeschlossene Konsultationsvereinbarung¹⁾

Aufgrund des aktuellen Pandemiegesehens haben wir uns mit Frankreich darauf verständigt, dass die Konsultationsvereinbarung zumindest bis zum 31. März 2022 Bestand haben wird. Hierzu haben die zuständigen Behörden eine schriftliche Absprache unterzeichnet, die ich Ihnen hiermit übersende.

Im Auftrag
Dr. F e h l i n g

1) BStBl I S. 535

**Absprache
zwischen
der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland
und
der zuständigen Behörde der Französischen Republik**

zur Konsultationsvereinbarung vom 13. Mai 2020 ("Konsultationsvereinbarung") zwischen den zuständigen Behörden Deutschlands und Frankreichs nach Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern vom 21. Juli 1959 in der durch das Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 und die Zusatzabkommen vom 28. September 1989, 20. Dezember 2001 und 31. März 2015 geänderten Fassung ("Abkommen")

In Abschnitt 3 regelt die Konsultationsvereinbarung insbesondere die Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Abkommens auf Tage, an denen nur aufgrund staatlicher Gesundheitsverordnungen oder -empfehlungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie ("COVID-19"-Pandemie) mobil im Ansässigkeitsstaat gearbeitet wird.

Angesichts dieser derzeitigen Maßnahmen haben sich die zuständigen Behörden Deutschlands und Frankreichs am 23. September 2021¹⁾

Im Hinblick auf die Entwicklung der Coronavirus-Pandemielage haben sich die zuständigen Behörden Deutschlands und Frankreichs auf Folgendes verständigt:

1. In Bezug auf Abschnitt 3 bleibt die Konsultationsvereinbarung bis zum 31. März 2022 in Kraft.

Angesichts dessen, dass es sich bei der Konsultationsvereinbarung um eine außergewöhnliche und vorübergehende Maßnahme handelt, werden die zuständigen Behörden Deutschlands und Frankreichs vor dem 31. März 2022 die Entwicklung der CO-

2. VID-19-Pandemielage beurteilen und einander hinsichtlich der Kündigung oder der Dauer einer weiteren Verlängerung der Konsultationsvereinbarung konsultieren.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Abschnitte 2 und 4 Ausführungen zur Auslegung des Abkommens und der Verständigungsvereinbarung vom 16. Februar 2006 zwischen Deutschland und Frankreich enthalten. Daher hängt ihre Gültigkeit nicht von der Dauer der Konsultationsvereinbarung ab.

Geschehen zu Berlin am 7. Dezember 2021

Geschehen zu Paris am 6. Dezember 2021

Für die zuständige Behörde Deutschlands
Dr. Astrid Wiesemann

Für die zuständige Behörde Frankreichs
Gaël Perraud

1) BStBl I S. 1826

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 20. Dezember 2021

IV B 3 - S 1301-AUT/20/10001 :002

2021/1304734

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im

Bundesministerium der Finanzen

Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. Dezember 2021;**Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten****1 Anlage**

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten wurde mit der Republik Österreich am 14. Dezember 2021 die in der Anlage beigefügte Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet. Sie ersetzt die Konsultationsvereinbarung vom 29. September 2021¹⁾

Die Konsultationsvereinbarung ist am 15. Dezember 2021 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis nunmehr zum 31. März 2022 Anwendung. Die Konsultationsvereinbarung verlängert sich nach dem 31. März 2022 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Im Auftrag

K r e i e n b a u m

1) BStBl I S. 1828

Konsultationsvereinbarung

zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie fordert derzeit jede und jeden Einzelnen heraus. Von dem Anliegen geleitet, mit Umsicht und Bedacht entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der persönlichen Belastungen für alle grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer möglichst gering zu halten, haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch das Protokoll vom 29. Dezember 2010 - im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet - im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 und die Auslegung des Artikels 15 Absatz 6 sowie des Artikels 18 Absatz 2 des Abkommens für die Besteuerung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern und im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 19 Absatz 1 für die Besteuerung von im öffentlichen Dienst Beschäftigten sowie die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 des Abkommens in Bezug auf Tätigkeiten im Homeoffice Folgendes vereinbart:

1. Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 des Abkommens in Bezug auf Arbeitstage im Homeoffice

(1) Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 können Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitnehmer nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätten. Dies gilt nicht für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Homeoffice verbracht worden wären (z. B. aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen).

(2) Macht der Arbeitnehmer durch Mitteilung an den Arbeitgeber und das zuständige Finanzamt des Ansässigkeitsstaats Gebrauch von dieser Regelung, sind die Umstände (insbesondere die Anzahl der Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie im Homeoffice ausgeübt hat) anhand von Aufzeichnungen der Arbeitnehmer unter Beibringung von Bestätigungen der Arbeitgeber offenzulegen. Der Arbeitnehmer erklärt sich im Wege dieser Mitteilungen automatisch damit einverstanden, dass der jeweilige Arbeitslohn in dem Vertragsstaat, in dem die Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt worden wäre, tatsächlich besteuert wird. Sollten aufgrund dieser Aufzeichnungen oder anderer amtlicher Ermittlungen Umstände hervorkommen, welche die Voraussetzungen dieser Vereinbarung als nicht mehr erfüllt erscheinen lassen und somit das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats auslösen könnten, so wird der andere Vertragsstaat den Ansässigkeitsstaat darüber im Wege des spontanen Informationsaustausches gemäß Artikel 26 des Abkommens in Kenntnis setzen. Die in Textziffer 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechtsfolgen treten nur ein, soweit der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Homeoffice entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird. Die Einkünfte gelten als "tatsächlich besteuert", wenn sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, anhand derer die Steuer berechnet wird.

2. Anwendung des Artikels 15 Absatz 6 des Abkommens (Grenzgängerregelung) in Bezug auf Arbeitstage im Homeoffice

(3) Im Hinblick auf die Auslegung des Artikels 15 Absatz 6 wird Randziffer 9 der Konsultationsvereinbarung vom 4./9. April 2019 zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Artikel 15 Absatz 6 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. August 2000 für den Zeitraum, in dem diese Vereinbarung in Kraft ist, folgendermaßen erweitert: "Abweichend davon gelten Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Grenzgänger nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben, nicht als Tage der Nichtrückkehr, sofern diese Arbeitstage nicht unabhängig von diesen Maßnahmen im Homeoffice verbracht worden wären (beispielsweise, weil Grenzgänger bereits lt. arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Homeoffice tätig sind).".

3. Anwendung des Artikels 18 Absatz 2 des Abkommens auf Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung

(4) Im Hinblick auf die Auslegung des Artikels 18 Absatz 2 besteht über diese Vereinbarung hinaus Einvernehmen darüber, dass auch das in Deutschland ausgezahlte Kurzarbeitergeld und die in Österreich ausgezahlte Kurzarbeitsunterstützung für entfallene Arbeitsstunden sowie ähnliche Zahlungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom Arbeitgeber ausgezahlt und von staatlicher Seite eines der Vertragsstaaten erstattet werden, als Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung des jeweiligen Staates im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens zu qualifizieren sind.

4. Anwendung des Artikels 19 Absatz 1 des Abkommens in Bezug auf Arbeitstage im Homeoffice

(5) Die in Textziffer 1 dieser Vereinbarung beschriebene Fiktion gilt entsprechend für Vergütungen nach Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens. Die in Textziffer 2 enthaltenen Ausführungen gelten entsprechend.

5. Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 des Abkommens in Bezug auf Tätigkeiten im Homeoffice

(6) Im Hinblick auf die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 des Abkommens besteht Einvernehmen darüber, dass ein Arbeitnehmer, der nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie Tätigkeiten im Homeoffice ausübt, für den Arbeitgeber regelmäßig keine Betriebsstätte im Sinne von Artikel 5 begründet. Dies kann sich bereits - unabhängig von Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie - aus den allgemeinen Voraussetzungen zur Begründung einer Betriebsstätte ergeben, wenn es sich beispielsweise um bloß vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens handelt oder es an der Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die für das Homeoffice genutzten Räumlichkeiten fehlt. Ungeachtet dessen begründet ein Arbeitnehmer jedenfalls dann keine Betriebsstätte für den Arbeitgeber, wenn es sich um eine nur pandemiebedingt veranlasste Homeoffice-Tätigkeit handelt. Denn dann fehlt es bereits an dem für die Annahme einer Betriebsstätte erforderlichen Maß an Dauerhaftigkeit der Aktivität oder der Verfügungsmacht des Unternehmens, da die Tätigkeit des Arbeitnehmers aufgrund höherer Gewalt im Homeoffice ausgeübt wird.

6. Anwendung und Inkrafttreten

(7) Die Vereinbarung findet Anwendung auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 31. März 2022 und verlängert sich ab dem 31. März 2022 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

(8) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann einseitig von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats mit schriftlicher Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt werden.

(9) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 29. September 2021 zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten außer Kraft.

Berlin, 10. Dezember 2021

Wien, 14. Dezember 2021

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Astrid Wiesemann

Für die Republik Österreich
Sabine Schmidjell-Dommes

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 15. Dezember 2021

IV C 6 - S 2138/19/10002 :003

2021/1286489

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR);
Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR Folgendes:

Die in R 6.6 Absatz 4 Satz 3 bis 6, Absatz 5 Satz 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 3 und 4 EStR geregelten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung nach Bildung einer Rücklage nach R 6.6 Absatz 4 EStR verlängern sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 13. Januar 2021, BStBl I S. 102.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

R e n n i n g s

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 15. Dezember 2021

IV C 4 - S 2223/19/10003 :006

2021/1258425

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene;
Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003)
und dessen Ergänzungen vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) und vom 18. Dezember 2020 (IV C 4 - S
2223/19/10003 :006)**

Die Situation der Covid-19-Pandemie bedingt, die Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen der Jahre 2020 und 2021 auch im Jahr 2022 zur Anwendung zu bringen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der zeitliche Anwendungsbereich des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) und dessen Ergänzungen vom 26. Mai 2020 (BStBl I S. 543) sowie vom 18. Dezember 2020 (BStBl I 2021 S. 57) über den 31. Dezember 2021 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Dies gilt nicht für die Absätze 2 bis 4 unter Abschnitt VII. des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 18. Dezember 2020 (BStBl I 2021 S. 57). Zu den umsatzsteuerlichen Regelungen wird auf das BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2021 (III C 2 - S 7030/20/10004 :004, BStBl I S. 2500) verwiesen.

Im Auftrag

R e n n i n g s

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung
Vom 10. November 2021**

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202)¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

Artikel 1

In der Anlage (zu § 1) der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 446 - 60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Juni 2021 (Brem.GBl. S. 480)⁵⁾

In der Nummer 2.5 werden in Spalte 5 die Wörter "Besteuerung der juristischen Personen" durch die Wörter "Besteuerung der
1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen" ersetzt.

Nach der Nummer 2.7 wird in Spalte 4 und 5 folgende Nummer 2.8 angefügt:

2. "2.8 Bearbeitung von Anträgen nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 10. November 2021

Der Senator für Finanzen

1) BStBl I S. 363, 371

2) BStBl I S. 895

3) BStBl I S. 412

4) BStBl I S. 387

5) BStBl I S. 837

Gewerbsteuer

Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
zu
gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der
andauernden Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)
vom 9. Dezember 2021¹⁾

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 30. Juni 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

FM3 - G 1460 - 1/4

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

33/37 - G 1460 - 2/1

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

III A - G 1500 - 1/2020

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

35 - G 1460/20#01#001

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

900 - G 1460 - 1/2020 - 1/2020

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

G 1460 - 2020/001 - 53

Hessisches Ministerium der Finanzen

G 1498 A - 003 - II 41

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

G 1460 - 00000 - 2020/001 - 012

Niedersächsisches Finanzministerium

31 - G 1460/001 - 0002

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

G 1460 - 7 - V B 4

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

G 1465#2020/0001 - 0401 444

Saarland

Ministerium für Finanzen und Europa

G 1460 - 1#001

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

33 - G 1460/1/10 - 2021/81587

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

42 - G 1460 - 6

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

VI 312 - S 2706 B - 045

Thüringer Finanzministerium

1040 - 24 - G 1498/6

¹⁾ Ersetzt die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (BStBl I 2020 S. 281) und vom 25. Januar 2021 (BStBl I 2021 S. 151).

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 25. November 2021

IV B 6 - S 1323/19/10011 :002

2021/1219864

Niedersächsisches Finanzministerium

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**nachrichtlich:**Übrige oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen**Gemeinsame Absichtserklärung des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und des Ministerie van Financiën der Niederlande über den direkten grenzüberschreitenden Auskunftsaustausch im Bereich der direkten Steuern****1 Anlage**

Anliegend übersende ich die mit dem Königreich der Niederlande getroffene Gemeinsame Absichtserklärung vom 15. Oktober 2021 über den direkten grenzüberschreitenden Auskunftsaustausch im Bereich der direkten Steuern. Die Gemeinsame Absichtserklärung bezweckt einen direkten Auskunftsaustausch zwischen den in der Gemeinsamen Absichtserklärung genannten grenznahen örtlichen Finanzbehörden.

Um den direkten Auskunftsaustausch zu ermöglichen, benenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 EU-Amtshilfegesetz die in der Gemeinsamen Absichtserklärung genannten Finanzämter der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen als Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/16/EU. Der Anwendungsbereich und Umfang der Zuständigkeitsübertragung ergeben sich aus der Gemeinsamen Absichtserklärung.

Im Übrigen verbleibt es für den Bereich der direkten Steuern bei den bisherigen Zuständigkeiten (vgl. Tz. 1.5 des Merkblatts zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen vom 1. Januar 2019, BStBl I 2019, 480).

Die Finanzämter der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer zuständigen Behörde die allgemeinen Regeln der zwischenstaatlichen Amtshilfe zu beachten, wie sie im Einzelnen im Merkblatt vom 1. Januar 2019 zusammengefasst sind.

Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022.

Im Auftrag

K r e i e n b a u m

Gemeinsame Absichtserklärung**des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und des Ministerie van Financiën der Niederlande über den direkten grenzüberschreitenden Auskunftsaustausch im Bereich der direkten Steuern**

Der Bundesminister der Finanzen und der Minister van Financiën

als zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011

(im Folgenden "zuständige Behörden") -

auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen den obersten Finanzbehörden der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande über den Auskunftsaustausch auf steuerlichem Gebiet vom 16. Oktober 1997 (im Folgenden "die Vereinbarung von 1997"),

auf der Grundlage der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (im Folgenden "die Richtlinie"), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung oder jede sonstige Richtlinie, die die Richtlinie ändert oder ersetzt -

wollen den direkten Auskunftsaustausch zwischen den **grenznahen** örtlichen Finanzbehörden intensivieren,

werden durch diese Gemeinsame Absichtserklärung keine zwischenstaatlichen oder innerstaatlichen Rechte oder Verpflichtungen schaffen, ändern oder aufheben,

erklären zur Abwicklung des direkten grenzüberschreitenden Auskunftsaustauschs im Bereich der direkten Steuern Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Auskunftsaustausch betrifft die Steuern im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie.

Der Auskunftsaustausch betrifft den Informationsaustausch auf Ersuchen und den spontanen Informationsaustausch. Der verpflichtende automatische Informationsaustausch und die sonstigen Formen der Verwaltungszusammenarbeit nach der Richtlinie (Anwesenheit in den Amtsräumen von Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen, Gleichzeitige Prüfungen, Zustellung durch die Verwaltung) bleiben von der Gemeinsamen Absichtserklärung unberührt. Im Hinblick auf die Anwesenheit in

- (2) den Amtsräumen von Behörden und die Teilnahme an behördlichen Ermittlungen kann die Verwaltungszusammenarbeit abweichend von Satz 2 ohne Einbindung der zentralen Verbindungsbüros erfolgen, soweit dies allein der Beschleunigung und Erleichterung des Auskunftsaustauschs nach Satz 1 dient und nicht im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen oder gemeinsamen Prüfung erfolgt.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird angewandt, soweit die u. a. Finanzämter und Finanzbehörden für Steuerpflichtige zuständig sind, die ihren Wohnsitz, Sitz, ihre Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Zuständigkeitsbereich dieser Behörden haben, oder Gründe für Ermittlungen in dem Zuständigkeitsbereich ihren Ursprung haben:

Auf deutscher Seite durch

die Finanzämter des Landes Niedersachsen:

- Aurich-Wittmund,
- Bad Bentheim,
- Emden-Norden,
- (3) - Leer (Ostfriesland),
- Lingen (Ems),
- Papenburg,
- Cloppenburg,
- Westerstede,

die Finanzämter für Fahndung und Strafsachen, soweit diese im Besteuerungsverfahren tätig und sie für Steuerpflichtige in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der oben genannten Finanzämter zuständig sind:

- Oldenburg (Oldenburg),

die Finanzämter für Großbetriebsprüfung, soweit sie für Steuerpflichtige in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der oben genannten Finanzämter zuständig sind:

- Oldenburg (Oldenburg),
- Osnabrück,

die Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Aachen-Stadt,
- Aachen-Kreis,
- Ahaus,
- Borken,
- Coesfeld,
- Düren,
- Erkelenz,
- Geilenkirchen,
- Geldern,
- Ibbenbüren,
- Jülich,
- Kamp-Lintfort,
- Kempen,
- Kleve,
- Krefeld,
- Mönchengladbach,
- Steinfurt,
- Viersen,
- Wesel,

die Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, soweit diese im Besteuerungsverfahren tätig und sie für Steuerpflichtige in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der oben genannten Finanzämter zuständig sind:

- Aachen,
- Bielefeld,
- Bochum,
- Bonn,
- Düsseldorf,
- Essen,
- Hagen,
- Köln,
- Münster,
- Wuppertal,

die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung, soweit sie für Steuerpflichtige in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der oben genannten Finanzämter zuständig sind:

- Aachen,
- Bergisches Land,
- Bielefeld,
- Bonn,
- Detmold,
- Dortmund,
- Düsseldorf I und II,
- Essen,
- Hagen,
- Herne,
- Köln,
- Krefeld,
- Mönchengladbach,
- Münster.

Auf niederländischer Seite durch

die Finanzbehörden in den Bereichen:

- Privatpersonen, Dienstleistungen, Einsprüche,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Großunternehmen,
- Halbmassenverfahren;

die für diese Bereiche zuständigen Finanzämter in der Grenzregion sind:

- Groningen,
- Emmen,
- Almelo/Enschede,
- Arnhem/Doetinchem,
- Eindhoven,
- Leeuwarden,
- Venlo,
- Maastricht,
- Heerlen.

(4) Die zuständigen Behörden treffen national die Vorkehrungen, die für die Anwendung der Gemeinsamen Absichtserklärung erforderlich sind.

(5) Diese Gemeinsame Absichtserklärung soll ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung durch eine deutsch-niederländische Arbeitsgruppe begleitet werden. Die Arbeitsgruppe soll aus Vertretern der zuständigen Behörden sowie aus Vertretern der Finanzbehörden in den oben genannten niederländischen Bereichen und der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bestehen. Diese Arbeitsgruppe soll auch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durchführen.

II. Durchführungsbestimmungen

Der Auskunftsaustausch soll über Korrespondenten erfolgen. Diese Korrespondenten sollen von den zuständigen Behörden bestimmt werden. Auf niederländischer Seite werden nur Korrespondenten benannt, die in Finanzämtern in der Grenzregion zu

- (1) Deutschland tätig sind, wie sie für den Bereich der direkten Steuern in Punkt I. (3) aufgeführt sind. Die Korrespondenten werden von dem jeweiligen zentralen Verbindungsbüro i. S. d. Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie listenmäßig erfasst und dem zentralen Verbindungsbüro der anderen Seite zugänglich gemacht.

Der in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung geregelte Auskunftsverkehr wird möglichst in standardisierter elektronischer

- (2) Form durchgeführt. Einzelheiten werden dazu von der deutsch-niederländischen Arbeitsgruppe bestimmt.

- (3) Die Möglichkeit des direkten Auskunftsaustauschs schließt den Informationsaustausch auf dem bisherigen Dienstweg nicht aus.

III. Überprüfung der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung und Erweiterung des Anwendungsgebietes

Die Gemeinsame Absichtserklärung wird nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.

IV. Beginn der Zusammenarbeit nach dieser Gemeinsamen Absichtserklärung

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung angewandt. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung von 1997 unberührt.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird in dreifacher Ausfertigung in der deutschen, niederländischen und englischen Sprache unterzeichnet.

Berlin, den 5. Oktober 2021

Den Haag, den 15. Oktober 2021

Für den Bundesminister der Finanzen
Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen

Für den Minister van Financiën
Peter Smink
Generaldirektor der
niederländischen Steuerverwaltung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 15. Dezember 2021

IV C 2 - S 2706/19/10008 :001

2021/1292288

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

**Anwendungsfragen zu den Regelungen im Jahressteuergesetz 2009 zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und
Eigengesellschaften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR);
Verpachtungen durch die öffentliche Hand, Auswirkungen des BFH-Urteils vom 10. Dezember 2019, I R 58/17, BStBl 2021 II
S. 945**

Der BFH hat mit o. g. Urteil zum Fall eines Verpachtungs-BgA (§ 4 Absatz 4 KStG) entschieden, dass es zur Frage der Entgeltlichkeit allein auf das Tragen der wirtschaftlichen Last der Pachtzinsen durch den Pächter ankommt. Diese liege nicht vor, wenn der Pachtzins und ein dem Pächter gewährter Betriebskostenzuschuss in mindestens gleicher Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung in Abhängigkeit zueinanderstehen. Auf eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung zwischen Pachtzins und Zuschuss kommt es nach Auffassung des BFH nicht an. Im Rahmen eines Obiter Dictums ist der BFH unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 9. November 2016, I R 56/15, BStBl 2017 II S. 498, zudem zu der Auffassung gelangt, dass auch das defizitäre Verpachtungsgeschäft eines Verpachtungs-BgA nicht die Voraussetzungen eines Dauerverlustgeschäfts i. S. v. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 2 KStG erfüllen kann.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 12. November 2009, BStBl I S. 1303, wie folgt geändert:

Nach Rdnr. 15 wird folgende Rdnr. 15a eingefügt:

Es liegt keine entgeltliche Verpachtung und damit kein Verpachtungs-BgA vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der
"15a Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat. Das ist z. B. der Fall, wenn der Pächter einen Zuschuss mindestens in Höhe der Pacht erhält."

Rdnr. 17 wird wie folgt gefasst:

Werden dagegen nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen an den Pächter überlassen, liegt kein Verpachtungs-BgA, sondern grundsätzlich eine Vermögensverwaltung vor. Erfüllt eine derartige Verpachtung aber die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung (vgl. H 15.7 Absatz 4 EStH "Allgemeines"), stellt sie eine gewerbliche Tätigkeit
"17 dar, die zu einem BgA i. S. d. § 4 Absatz 1 KStG führt. Dies gilt auch dann, wenn auf Seiten des Verpächters lediglich eine Einnahmeerzielungsabsicht vorliegt; eine Gewinnerzielungsabsicht ist insoweit nicht erforderlich (§ 4 Absatz 1 KStG). Zur Frage des Vorliegens einer Entgeltlichkeit gelten die Grundsätze der Rdnr. 15a. Hierbei sind in einer Gesamtbetrachtung neben der Pacht auch erwartbare Dividenden und Wertzuwächse zu berücksichtigen."

Rdnr. 22 wird wie folgt gefasst:

Die Sonderregelung des § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 KStG erfasst den einzelnen BgA i. S. d. § 4 KStG, der ein Dauerverlustgeschäft unterhält. Dies gilt auch, wenn er Organträger ist und das Dauerverlustgeschäft von der Organgesellschaft unterhalten wird (§ 15 Satz 1 Nummer 4 Satz 2 KStG). Handelt es sich um einen BgA, der in Folge einer Zusammenfassung i. S. d.
"22 § 4 Absatz 6 KStG entstanden ist, muss dieser BgA ein Dauerverlustgeschäft unterhalten."

Rdnr. 47 wird wie folgt gefasst:

Die Begünstigung setzt voraus, dass der BgA oder die Kapitalgesellschaft die Geschäfte selbst tätigen. Überlässt der BgA oder die Kapitalgesellschaft nur Wirtschaftsgüter an Dritte, damit diese vergleichbare Geschäfte tätigen können, liegt grundsätzlich bei dem BgA oder der Kapitalgesellschaft kein begünstigtes Geschäft vor (z. B. die Überlassung einer Multifunktionshalle an
"47 verschiedene Veranstalter). Führt die Überlassung durch die jPöR zur Fiktion des (dauerdefizitären) Verpachtungs-BgA (§ 4 Absatz 4 KStG) und übt in diesen Fällen nur der Pächter die in § 8 Absatz 7 Satz 2 KStG aufgeführten Tätigkeiten aus, ist § 8 Absatz 7 KStG auf den Verpachtungs-BgA nicht anzuwenden, da dieser das Geschäft nicht selbst tätigt. Erfolgt die Überlassung durch die jPöR hingegen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, die bei der überlassenden jPöR zu einem Besitz-BgA i.

S. d. § 4 Absatz 1 KStG führt und werden in diesen Fällen die in § 8 Absatz 7 Satz 2 KStG aufgeführten Tätigkeiten ausschließlich von der Betriebsgesellschaft ausgeübt, ist § 8 Absatz 7 KStG auf den Besitz-BgA anzuwenden."

Rdnr. 48 wird wie folgt gefasst:

Beispiel 1:

Stadt B ist zu 100 % an der ÖPNV-GmbH beteiligt, die ihrerseits den (dauerdefizitären) ÖPNV im Stadtgebiet B unterhält. B überlässt die in ihrem Eigentum befindlichen Gleisanlagen entgeltlich an die ÖPNV-GmbH und erhebt aus verkehrspolitischen "48 Gründen keine kostendeckende Pacht.

Die Überlassung erfüllt die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung und führt zu einem dauerdefizitären Besitz-BgA. Dieser umfasst die überlassenen Gleisanlagen sowie die Beteiligung an der ÖPNV-GmbH. Auf den dauerdefizitären Besitz-BgA ist § 8 Absatz 7 KStG anzuwenden."

Die vorstehenden Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die bisher geltenden Grundsätze bis zum 31. Dezember 2022 angewandt werden.

Dieses Schreiben steht zudem ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Steuern - Steuerarten - Körperschaft- & Umwandlungsteuer zum Download bereit.

Im Auftrag

R e n n i n g s

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. Dezember 2021

III C 2 - S 7246/19/10002 :001

2021/1204445

**Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die steuerpflichtigen Einfuhren von Sammlermünzen;
Bekanntmachung des Gold- und Silberpreises für das Kalenderjahr 2022**

BMF-Schreiben vom 5. August 2004 - IV B 7 - S 7220 - 46/04 - (BStBl I S. 638)

Auf die steuerpflichtigen Einfuhren von Sammlermünzen aus Edelmetallen ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 Prozent des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt (§ 12 Abs. 2 Nr. 12 UStG i. V. m. Nr. 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Anlage 2 zum UStG).

Für die Anwendung der Umsatzsteuerermäßigung im Kalenderjahr 2022 gilt Folgendes:

Goldmünzen

Für steuerpflichtige Einfuhren von Goldmünzen muss der Unternehmer zur Bestimmung des zutreffenden Steuersatzes den Metallwert von Goldmünzen grundsätzlich anhand der aktuellen Tagespreise für Gold ermitteln. Maßgebend ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmittagsfixing) für die Feinunze Gold (1 Feinunze entspricht 31,1035 Gramm). Dieser in

1. US-Dollar festgestellte Wert muss anhand der aktuellen Umrechnungskurse in Euro umgerechnet werden.

Nach Tz. 174 Nummer 1 des Bezugsschreibens kann der Unternehmer aus Vereinfachungsgründen jedoch auch den letzten im Monat November festgestellten Goldtagespreis für das gesamte folgende Kalenderjahr zu Grunde legen. Für das Kalenderjahr 2022 ist die Metallwertermittlung dabei nach einem Goldpreis (ohne Umsatzsteuer) von 50 813 € je Kilogramm vorzunehmen.

Silbermünzen

Bei der Ermittlung des Metallwerts von Silbermünzen kann der Unternehmer nach Tz. 174 Nummer 2 des Bezugsschreibens

2. statt der jeweiligen Tagesnotierung aus Vereinfachungsgründen den letzten im Monat November festgestellten Preis je Kilogramm Feinsilber für das gesamte folgende Kalenderjahr zu Grunde legen. Für das Kalenderjahr 2022 ist die Wertermittlung dabei nach einem Silberpreis (ohne Umsatzsteuer) von 631 € je Kilogramm vorzunehmen.

Diese Bekanntmachung steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

R a d e m a c h e r

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. Dezember 2021

III C 2 - S 7280-a/19/10002 :001

2021/1226715

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Leistungsbeschreibung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG;
Handelsübliche Bezeichnung nach dem BFH-Urteil vom 10. Juli 2019, XI R 28/18**

Mit Urteil vom 10. Juli 2019, XI R 28/18, BStBl 2021 II S. 961, hat der BFH zu der Anforderung "handelsübliche Bezeichnung" nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG Stellung genommen. Der BFH hat entschieden, dass der entsprechende Klammerzusatz in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG unionsrechtskonform einschränkend dahingehend auszulegen sei, dass dies keine zusätzliche - verschärfende - Voraussetzung für den Vorsteuerabzug darstelle (Rn. 22). Vielmehr sei nach verschiedenen Verkehrskreisen - nämlich dem Handel mit Waren im mittleren und oberen Preissegment einerseits und dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment andererseits - zu differenzieren (Rn. 32). Die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung sei immer von den Umständen des Einzelfalles abhängig, wie etwa der jeweiligen Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäftes und insbesondere dem Wert der einzelnen Waren.

Bereits zuvor hatte der BFH in AdV-Verfahren mit Beschlüssen vom 14. März 2019, V B 3/19, BStBl 2021 II S. 948, und vom 16. Mai 2019, XI B 13/19, BStBl 2021 II S. 950, entsprechende Zweifel geäußert.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird hierzu folgende Auffassung vertreten:

I.

Insgesamt muss die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung sowohl für umsatzsteuerliche Zwecke als auch für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen. So muss auch ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die erbrachte Leistung muss sich eindeutig und leicht nachprüfen lassen.

Regelmäßig wird die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG grundlegend erforderliche Angabe der Art der gelieferten Gegenstände mit deren handelsüblicher Bezeichnung übereinstimmen. Wenn eine Bezeichnung gewählt worden ist, die der Definition "Angabe der Art" nicht entspricht, kann diese trotzdem ausnahmsweise ausreichend für eine den Vorschriften entsprechende Leistungsbeschreibung sein, wenn sie eine handelsübliche Bezeichnung darstellt.

Nach dem Urteil XI R 28/18 sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, wann eine Bezeichnung als handelsüblich angesehen werden kann und wann nicht. Vielmehr muss dies unter den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. "Handelsüblich" ist eine Bezeichnung dann, wenn sie unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt der Lieferungen den Erfordernissen von Kaufleuten i. S. d. HGB genügt und von Unternehmern in den entsprechenden Geschäftskreisen allgemein (d. h. nicht nur gelegentlich) verwendet wird.

In Zweifelsfällen ist der Unternehmer nach den allgemeinen Regeln (vgl. Abschnitt 15.2a Abs. 5 und 6 UStAE) nachweisspflichtig, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung (z. B. bloße Gattungsbezeichnung wie "T-Shirts", "Bluse" o. Ä.) auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist.

Die Angabe einer alternativen handelsüblichen Bezeichnung ist nur bei Lieferungen möglich. Bei sonstigen Leistungen ist nach dem Gesetzeswortlaut keine entsprechende Angabe vorgesehen. Vielmehr müssen die Angaben zu einer sonstigen Leistung eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistungen ermöglichen. Der Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen sind zu präzisieren, dies bedeutet jedoch nicht, dass die konkreten erbrachten Dienstleistungen erschöpfend beschrieben werden müssen (BFH-Urteil vom 15. Oktober 2019, V R 29/19 (V R 44/16), BStBl 2021 II S. 646 unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil vom 15. September 2016, C-516/14, Barlis 06).

II.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 16. November 2021 - III C 2 - S 7295/19/10001 :001 (2021/1180899), BStBl I S. 2329, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 14.5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 - aa)

"⁴Die Angaben, die eine Rechnung enthalten muss, sollen es der Finanzverwaltung insbesondere ermöglichen, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren (Kontrollfunktion der Rechnung, vgl. EuGH-Urteil vom 15. 9. 2016, C-516/14, Barlis 06)."

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 12 werden die neuen Sätze 5 bis 13.

Absatz 15 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

aa) **"³Bei Lieferungen kann neben der Angabe der Menge die Angabe der Art der gelieferten Gegenstände in Form einer handelsüblichen Bezeichnung erfolgen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG)."**

Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"⁴Handelsüblich ist jede im Geschäftsverkehr für die Gegenstände allgemein verwendete Bezeichnung, die den

bb) **Erfordernissen von Kaufleuten im Sinne des HGB genügt und von Unternehmern in den entsprechenden Geschäftskreisen allgemein (d.h. nicht nur gelegentlich) verwendet wird, z.B. auch eine Markenartikelbezeichnung."**

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

"⁵Ob eine Bezeichnung handelsüblich ist, ist unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt der Lie-

cc) **ferungen und dem Wert der einzelnen Gegenstände im Einzelfall zu bestimmen (zu den Anforderungen bei hochpreisigen Uhren und Armbändern vgl. BFH-Beschluss vom 29. 11. 2002, V B 119/02, n.v.; abgrenzend dazu im Niedrigpreissegment vgl. BFH-Urteil vom 10. 7. 2019, XI R 28/18, BStBl 2021 II S. 961)."**

dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden die neuen Sätze 6 bis 11.

Abschnitt 15.2a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) ¹In der Rechnung sind als Nachweis dafür, dass die Leistung für das Unternehmen bezogen wurde, zutreffende Angaben des leistenden Unternehmers über **die Menge und die Art der von ihm gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der von ihm ausgeführten sonstigen Leistungen** erforderlich (vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 15). ²Bei Lieferungen kann die erforderliche Angabe der Art in der **(unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt der Lieferung und dem Wert der einzelnen Gegenstände)** zutreffenden handelsüblichen Bezeichnung der einzelnen Liefergegenstände **bestehen (zu den Anforderungen bei hochpreisigen Uhren und Armbändern vgl. BFH-Beschluss vom 29. 11. 2002, V B 119/02, n.v.; abgrenzend dazu im Niedrigpreissegment vgl. BFH-Urteil vom 10. 7. 2019, XI R 28/18, BStBl 2021 II S. 961).** ³In Zweifelsfällen ist der Unternehmer nach den allgemeinen Regeln (vgl. Absätze 5 und 6) nachweispflichtig, dass eine in der Rechnung 2. aufgeführte Bezeichnung (z.B. bloße Gattungsbezeichnung wie "T-Shirts" oder "Bluse") auf der betreffenden Handelsstufe handelsüblich ist. ⁴Bei sonstigen Leistungen müssen die Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistungen ermöglichen. ⁵Der Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen sind zu präzisieren; dies bedeutet jedoch nicht, dass die konkreten erbrachten Dienstleistungen erschöpfend beschrieben werden müssen (BFH-Urteil vom 15. 10. 2019, V R 29/19 (V R 44/16), BStBl 2021 II S. 646 und EuGH-Urteil vom 15. 9. 2016, C-516/14, Barlis 06). ⁶Allein nicht ausreichend sind allgemeine Angaben wie "Erbringung juristischer Dienstleistungen", "Bauarbeiten" (vgl. BFH-Urteil vom 10. 11. 1994, V R 45/93, BStBl 1995 II S. 395), "Beratungsleistung" (vgl. BFH-Beschluss vom 16. 12. 2008, V B 228/07, n.v.), "Werbungskosten lt. Absprache", "Akquisitions-Aufwand" oder "Reinigungskosten" (vgl. BFH-Urteil vom 1. 3. 2018, V R 18/17, BStBl 2021 II S. 644), da sie nicht die erforderliche Kontrollfunktion (vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 1) erfüllen."

III.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

R a d e m a c h e r

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. Dezember 2021

III C 2 - S 7419/19/10002 :004

2021/1207583

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland;
Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung**

BMF-Schreiben vom 29. Januar 2021 - III C 2 - S 7419/19/10002 :004 (2020/0981332), BStBl I S. 250, und vom 29. März 2021 - III C 2 - S 7419/19/10002 :004 (2021/0361661), BStBl I S. 386

I.

Mit BMF-Schreiben vom 29. März 2021 - III C 2 - S 7419/19/10002 :004 (2021/0361661) haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, die im BMF-Schreiben vom 29. Januar 2021, III C 2 - S 7419/19/10002 :004 (2020/0981332) enthaltene Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

II.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die im BMF-Schreiben vom 29. Januar 2021, III C 2 - S 7419/19/10002 :004 (2020/0981332) enthaltene Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

R a d e m a c h e r

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 3. Dezember 2021

III C 3 - S 7130/20/10005 :015

2021/1252001

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie;
Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG**

BMF-Schreiben vom 15. Juni 2021 - III C 3 - S 7130/20/10005 :015 (2021/0675466)

Das BMF-Schreiben vom 15. Juni 2021 (BStBl I S. 855) gewährt für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 umsatzsteuerliche Billigkeitsregelungen für Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Die Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden diese Billigkeitsregelungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022 verlängert.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Download bereit.

Im Auftrag
Rademacher

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 9. Dezember 2021

III C 3 - S 7155-a/19/10001 :003

2021/1257452

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Umsatzsteuer;
Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2, § 8 Abs. 2 UStG; Abschnitt 8.2 UStAE)**

**Liste
der im Inland ansässigen Unternehmer,
die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben
(§ 8 Abs. 2 Nr. 1 UStG)
(Stand: 1. Januar 2022)**

Aaa Bee Cee Aviation GmbH,	13129 Berlin
ACD Aviation GmbH,	44319 Dortmund
ACM AIR CHARTER Luftfahrtgesellschaft mbH,	77836 Rheinfelden
Aero-Dienst GmbH,	90411 Nürnberg
Aerologic GmbH,	04435 Schkeuditz
Aerotours GmbH,	15344 Strausberg
aeroways GmbH,	85356 München-Flughafen
Aerowest GmbH,	30855 Langenhagen
Agrarflug Helilift GmbH & Co. KG,	59227 Ahlen
AirAlliance Express AG & Co. KG,	57299 Burbach
Airdus GmbH perfect air charter,	40476 Düsseldorf
AirGO Private Airline GmbH,	55126 Mainz
AIR HAMBURG Luftverkehrsgesellschaft mbH,	22761 Hamburg
Air Independence GmbH,	85356 München-Flughafen
AI-Services GmbH,	85356 München-Flughafen
Antonov Logistics Salis GmbH,	04435 Schkeuditz
Arcus-Air GmbH & Co. KG,	66482 Zweibrücken
ATLAS AIR SERVICE Aktiengesellschaft,	27777 Gandersheim
Avanti Air GmbH & Co. KG,	35708 Haiger
Baden Aircraft Operations GmbH,	77836 Rheinfelden
Bertelsmann Aviation GmbH,	33335 Gütersloh
BFS Flugservice GmbH,	96450 Coburg
BinAir Aero Service GmbH,	80939 München
Brandasa GmbH,	80539 München
Businesswings Luftfahrtunternehmen GmbH,	34379 Calden
CargoLogic Germany GmbH,	04435 Schkeuditz
CCF Manager Airline GmbH,	51147 Köln
CFB aircraft,	26160 Bad Zwischenahn
ChallengeLine LS GmbH,	86169 Augsburg
Condor Flugdienst GmbH,	63263 Neu-Isenburg
DAS Private Jets GmbH,	88512 Mengen
DC Aviation GmbH,	70629 Stuttgart
Deutsche Lufthansa AG,	50672 Köln
Eisele Flugdienst GmbH,	70629 Stuttgart
Euro Fly GmbH,	46395 Bocholt
Eurolink GmbH,	85356 München-Flughafen
European Air Transport Leipzig GmbH,	04435 Schkeuditz
Eurowings GmbH,	40474 Düsseldorf

EW Discover GmbH,	60549 Frankfurt a. M.
Excellent Air GmbH,	87766 Memmingerberg
Exxaero GmbH,	47652 Weeze
Fair Air GmbH,	95493 Bischofsgrün
FAI rent-a-jet GmbH,	90411 Nürnberg
German Airways GmbH & Co. KG,	51145 Köln
GLEX07 GmbH,	82166 Gräfelfing
Global Helicopter Service GmbH,	83417 Kirchanschöring
Hahn Air Lines GmbH,	63303 Dreieich
Heron Luftfahrt GmbH & Co KG,	79787 Lauchringen
ImperialJet Europe GmbH,	85399 Hallbergmoos
Jet Aviation Business Jets Deutschland GmbH,	51147 Köln
JET EXECUTIVE INTERNATIONAL CHARTER GmbH & Co. KG,	40472 Düsseldorf
Jetcall GmbH & Co. KG,	65510 Idstein
Jetfleet AG,	63829 Krombach
JK Jetkontor AG,	25488 Holm
K5 Aviation GmbH,	85408 Gammelsdorf
Lufthansa Cargo Aktiengesellschaft,	60546 Frankfurt a. M.
Lufthansa CityLine GmbH,	85356 München-Flughafen
Luxaviation Germany GmbH,	33142 Büren
MEAJET GmbH,	80538 München
MHS Aviation GmbH,	82041 Oberhaching
OHLAIR Charterflug GmbH & Co KG,	87766 Memmingerberg
PAD Aviation service GmbH,	33142 Büren
PFG Aviation GmbH,	26180 Rastede
Pro-Air Aviation GmbH,	70794 Filderstadt
25 only Aviation GmbH,	28832 Achim
Quick Air Jet Charter GmbH,	51147 Köln
RB-AV GmbH,	82031 Grünwald
RUSLAN SALIS GmbH,	04435 Schkeuditz
Silver Cloud Air GmbH,	67346 Speyer
SPREE FLUG Luftfahrt GmbH,	15517 Fürstenwalde
Star Wings Dortmund Luftfahrtgesellschaft mbH,	44319 Dortmund
SUNDAIR GmbH,	18435 Stralsund
Sylt Air GmbH,	25980 Sylt/OT Tinum
Transavia Flugbetriebsgesellschaft mbH,	67346 Speyer
Tuifly GmbH,	30855 Langenhagen
Volkswagen AirServices GmbH,	38108 Braunschweig
Windrose Air Jetcharter GmbH,	12529 Schönefeld
Zehnte Asset Investment AI GmbH & Co. KG	82031 Grünwald

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder übersende ich die Liste der im Inland ansässigen Unternehmer, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben, nach dem **Stand vom 1. Januar 2022**. Die Liste tritt an die Stelle der Liste, die meinem Schreiben vom 4. Dezember 2020 - III C 3 - S 7155-a/19/10001 :002 (2020/1260866) -, BStBl 2020 I S. 1340, beigefügt war.

Neu aufgenommen wurden die Firmen:

- Airdus GmbH perfect air charter, 40476 Düsseldorf,
- BinAir Aero Service GmbH, 80939 München,
- CFB aircraft, 26160 Bad Zwischenahn,

- ChallengeLine LS GmbH, 86169 Augsburg,
- Jetfleet AG, 63829 Krombach.

Gestrichen wurden die Firmen:

- Abbelen Group GmbH, 53534 Barweiler,
- Achte Asset Investment AI GmbH & Co. KG, 82031 Grünwald,
- Air X Charter (Germany) GmbH & Co. KG, 63329 Egelsbach,
- Germanwings GmbH, 51147 Köln,
- JetCologne GmbH & Co. KG, 51103 Köln,
- Nightexpress Luftverkehrsgesellschaft mbH, 60549 Frankfurt a. M.,
- PINA Verwaltungs GmbH & Co. KG, 82024 Taufkirchen,
- PTL Luftfahrt GmbH, 84034 Landshut.

Bei folgenden Firmen wurde deren Adressänderung berücksichtigt:

- Aaa Bee Cee Aviation GmbH, 13129 Berlin,
- Avanti Air GmbH & Co. KG, 35708 Haiger,
- Condor Flugdienst GmbH, 63263 Neu-Isenburg,
- Deutsche Lufthansa AG, 50672 Köln,
- Lufthansa Cargo Aktiengesellschaft, 60546 Frankfurt a. M.

Bei folgenden Firmen wurde die Änderung der Firmenbezeichnung berücksichtigt:

- Ocean GmbH, jetzt EW Discover GmbH, 60549 Frankfurt a. M.,
- FAI rent a jet Aktiengesellschaft, jetzt FAI rent-a-jet GmbH, 90411 Nürnberg,
- WDL Aviation GmbH & Co. KG, jetzt German Airways GmbH & Co. KG, 51145 Köln.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
R a d e m a c h e r

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 10. Dezember 2021

III C 3 - S 7146/20/10001 :005

2021/1234313

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Umsatzsteuer;
Einführungsschreiben zur Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG**

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451)¹⁾

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 1. Dezember 2021 - III C 2 - S 7280-a/19/10002 :001 (2021/1226715) -, BStBl I S. 2486, geändert worden ist, wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- Nach der Angabe "6a.8. Gewährung von Vertrauensschutz" wird die Angabe "**6b.1. Lieferung in ein Lager im Sinne des § 6b UStG im Gemeinschaftsgebiet (Konsignationslagerregelung)**" eingefügt.
1. Nach der Angabe "6b.1. Lieferung in ein Lager im Sinne des § 6b UStG im Gemeinschaftsgebiet (Konsignationslagerregelung)" wird die Angabe "**6b.2. Nachweis der Voraussetzungen für die Anwendung der Konsignationslagerregelung**" eingefügt.
- Nach der Angabe "22.3a. Aufzeichnungen bei Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 5 UStG" wird die Angabe "**22.3b. Aufzeichnungspflichten bei Lieferungen in ein Lager im Sinne des § 6b UStG**" eingefügt.

Abschnitt 1.10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- Der 26. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
- aa) bis zum 31. 12. 2020: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (ohne die überseeischen Länder und Gebiete und die Selbstverwaltungsgebiete der Kanalinseln Jersey und Guernsey) zuzüglich der Insel Man; **zum umsatzsteuerrechtlichen Status von Nordirland ab dem 1. 1. 2021 vgl. Absatz 3;**
- a) Der 27. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
- bb) Zypern (ohne die Landesteile, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt) einschließlich der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Akrotiri und Dhekelia) auf Zypern; **zu den ab dem 1. 1. 2021 geltenden Sonderregelungen hinsichtlich der Hoheitszonen vgl. Absatz 3.**
- 2.

In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

- b) **"²Das Drittlandsgebiet umfasst nach dem 31. 12. 2020 grundsätzlich auch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. ³Zu den ab dem 1. 1. 2021 geltenden Sonderregelungen vgl. Absatz 3."**

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- "(3) ¹Für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs wird Nordirland auch nach dem 31. 12. 2020 als zum Gemeinschaftsgebiet zugehörig behandelt. ²Im Warenverkehr mit Nordirland finden daher auch nach diesem Zeitpunkt die für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Vorschriften zur Umsatzsteuer Anwendung (vgl. BMF-Schreiben vom 10. 12. 2020, BStBl I S. 1370). ³Nach dem 31. 12. 2020 ausgeführte Umsätze mit Ursprungs- oder Bestimmungsort in den britischen Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia auf Zypern gelten als Umsätze mit Ursprungs- oder Bestimmungsort in der Republik Zypern."**

3. Abschnitt 1a.2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- a) aa) **"²Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 6b Abs. 1 UStG."**
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze **3** und **4**.

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird wie folgt gefasst:

- aa) **"⁵Hiervon ist auszugehen, wenn der Abnehmer die Ware bei Beginn der Beförderung oder Versendung bereits verbindlich bestellt oder bezahlt hat (vgl. BFH-Urteil vom 16. 11. 2016, V R 1/16, BStBl 2017 II S. 1079) und § 6b UStG bereits dem Grunde nach keine Anwendung findet bzw. von Seiten des liefernden Unternehmers und späteren Erwerbers § 6b UStG keine Anwendung finden soll."**

Satz 6 zweiter Spiegelstrich Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- b) **"¹die Ware kurzzeitig (für einige Tage oder Wochen) in einem auf Initiative des Abnehmers eingerichteten Auslieferungsbereichs- oder Konsignationslager im Inland, welches nicht in den Anwendungsbereich der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG fällt, zwischengelagert wird und der Abnehmer vertraglich ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Ware hat (vgl. BFH-Urteil vom 20. 10. 2016, V R 31/15, BStBl 2017 II S. 1076)."**

Nach Satz 9 wird folgender Satz 10 angefügt:

- cc) **"¹⁰Die Sätze 4, 5, 7 und 8 finden bei Anwendung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG keine Anwendung."**

In Absatz 7 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

- c) **"⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 6b UStG."**

Abschnitt 3.12 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird wie folgt gefasst:

- aa) **"⁵Gleiches gilt, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand bei Beginn der Versendung bereits verbindlich bestellt oder bezahlt hat (vgl. BFH-Urteil vom 16. 11. 2016, V R 1/16, BStBl 2017 II S. 1079) und § 6b UStG bereits dem Grunde nach keine Anwendung findet bzw. von Seiten des liefernden Unternehmers und späteren Erwerbers § 6b UStG keine Anwendung finden soll; eine nur wahrscheinliche Begründung einer Abnehmerstellung ohne tatsächliche Abnahmeverpflichtung reicht nicht aus (vgl. BFH-Urteil vom 20. 10. 2016, V R 31/15, BStBl 2017 II S. 1076)."**
- a)

Satz 8 wird wie folgt gefasst:

- 4. **"⁸Unter der Bedingung, dass der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststeht, kann eine Versendungslieferung auch dann vorliegen, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Auslieferungsbereichs- oder Konsignationslager, welches nicht in den Anwendungsbereich der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG fällt, gelagert wird (vgl. BFH-Urteile vom 20. 10. 2016, V R 31/15, a.a.O., und vom 16. 11. 2016, V R 1/16, a.a.O.; vgl. auch Abschnitt 1a.2 Abs. 6 Sätze 4 bis 9)."**
- bb)

Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

- b) **"; dies gilt hinsichtlich der Verschaffung der Verfügungsmacht auch in den Fällen einer Beförderungs- oder Versendungslieferung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG, in denen der Liefergegenstand nach dem Beginn der Beförderung oder Versendung für kurze Zeit in einem Auslieferungsbereichs- oder Konsignationslager, welches nicht in den Anwendungsbereich der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG fällt, gelagert wird."**

Nach Abschnitt 6a.8 wird folgender Abschnitt 6b.1 eingefügt:

"6b.1. Lieferung in ein Lager im Sinne des § 6b UStG im Gemeinschaftsgebiet (Konsignationslagerregelung)

Allgemeines

- 5. (1) **¹§ 6b UStG beinhaltet eine Vereinfachungsregelung für Lieferungen in ein Lager zu Abrufzwecken im Gemeinschaftsgebiet (Konsignationslagerregelung). ²Lager im Sinne des § 6b UStG (vgl. Artikel 17a Abs. 1 MwStSystRL) sind Warenlager, in welche der liefernde Unternehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter Gegenstände aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Abgangsmitgliedstaat) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) in**

einen zum Verbleib gedachten Bestand und zur Entnahme nach eigenem Ermessen durch einen dem liefernden Unternehmer bekannten Erwerber befördert oder versendet.³Für die Anwendung der Konsignationslagerregelung müssen dem Unternehmer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne des Absatzes 3 zum Beginn der Beförderung oder Versendung die folgenden Angaben des Erwerbers bekannt sein:

- der vollständige Name,
- die vollständige Adresse,
- die dem Erwerber vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte USt-IdNr.

(2) ¹Die Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG kommt nicht in Betracht, wenn der Unternehmer im Bestimmungsmitgliedstaat ansässig ist, d.h. wenn er dort seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte (vgl. Abschnitt 3a. 1 Abs. 3) oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Dies gilt unabhängig davon, ob eine der vorgenannten Ansässigkeitsformen am Liefergeschehen beteiligt ist. ³Bereits ein im Eigentum des Unternehmers befindliches Lager oder ein durch den Unternehmer angemietetes oder gepachtetes Lager, welches mit eigenen Mitteln (z.B. mit eigenem Personal), aus dem Bestimmungsmitgliedstaat betrieben wird, begründet eine solche Ansässigkeit. ⁴Eine alleinige Registrierung für mehrwertsteuerliche Zwecke im Bestimmungsmitgliedstaat begründet jedoch noch keine Ansässigkeit.

(3) ¹Die vertragliche Vereinbarung mit dem dem liefernden Unternehmer bekannten späteren Erwerber muss die Verschaffung der Verfügungsmacht zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Beendigung der Beförderung oder Versendung vorsehen. ²Ausreichend ist ein (Rahmen-)Vertrag, der die Modalitäten bestimmt, unter denen der Erwerber zur Entnahme der im Bestand des Lagers befindlichen Waren berechtigt, aber nicht verpflichtet, ist. ³Hat der spätere Erwerber vor dem Zeitpunkt der Entnahme des Liefergegenstandes diesen bereits verbindlich bestellt oder bezahlt, kann die Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG unter den übrigen Voraussetzungen angewendet werden, wenn der liefernde Unternehmer und der spätere Erwerber deren Anwendung z.B. in einem Rahmenvertrag vereinbaren. ⁴Für Fälle, in denen § 6b UStG bereits dem Grunde nach keine Anwendung findet, gelten die Regelungen in Abschnitt 1a.2 Abs. 6 Satz 6 bzw. Abschnitt 3.12 Abs. 3 Satz 8 sowie Abs. 7 Satz 1; in den Fällen des § 6b Abs. 3 und 6 UStG sind die Regelungen in Abschnitt 1a.2 Abs. 6 Satz 6 bzw. Abschnitt 3.12 Abs. 3 Satz 8 sowie Abs. 7 Satz 1 jedoch nicht anzuwenden.

Beispiel:

¹Beim belgischen Automobilhersteller Z mit Sitz in Belgien werden im Februar 02 Motorenteile von einem deutschen Zulieferer A mit Sitz in Köln eingelagert, die Z zuvor bei A verbindlich bestellt hat. ²Nach einem entsprechenden Rahmenvertrag soll die Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG Anwendung finden und die Verfügungsmacht an den Motorenteilen erst im Zeitpunkt der Entnahme durch Z auf Z übergehen. ³Aufgrund erheblicher Produktionsverzögerungen erfolgt die Entnahme der Motorenteile durch Z erst im März 03. ⁴Bereits am Tag nach Ablauf der 12-Monatsfrist im Februar 03 tritt die Rechtsfolge nach § 6b Abs. 3 UStG ein, sodass die Beförderung oder Versendung durch A als das einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte Verbringen nach § 6b Abs. 3 UStG in Verbindung mit § 6a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a Satz 1 UStG gilt. ⁵A muss sich spätestens im Zeitpunkt, in dem das Ereignis (am Tag nach Ablauf der 12-Monatsfrist) eintritt, unverzüglich im Bestimmungsmitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen und die Erteilung einer USt-IdNr. beantragen (vgl. Absätze 15 und 17).

⁵Für ein Lager im Sinne des § 6b UStG können auch Vereinbarungen mit mehreren bekannten Erwerbern geschlossen werden. ⁶Sind entsprechende Vereinbarungen mit mehreren Erwerbern geschlossen, muss für jeden Erwerber entsprechend des § 22 Abs. 4f und 4g UStG sichergestellt sein, dass die Gegenstände dem jeweiligen Erwerber eindeutig und klar zugeordnet werden können. ⁷Zur Ersetzung eines Erwerbers siehe Absatz 6.

(4) ¹Ein Lager im Sinne des § 6b UStG kann zum Beispiel ein Konsignationslager oder ein Auslieferungslager sein. ²Ein Lager nach Satz 1, in welches die Gegenstände der Lieferung gelangen, muss nicht zwingend ein Lager im Sinne eines Gebäudes sein. ³Eine Zwischenlagerung der Gegenstände in einem Lager im Sinne des § 6b UStG kann an jedem räumlich und physisch bestimmbar Ort erfolgen, für den ein vorhandener Inhaber gegeben ist und für den die eingelagerten Gegenstände der Art und Menge nach bestimmbar sind. ⁴Die Angaben müssen mit den Aufzeichnungen nach § 22 Abs. 4f UStG übereinstimmen. ⁵Hierzu zählen sowohl ortsfeste Behälterlager für körperliche Gegenstände in flüssigem oder gasförmigem Aggregatzustand, z.B. ortsfeste Tanklager (oberirdisch oder unterirdisch), als auch jeder andere räumlich und physisch bestimmbar Ort (z.B. Eisenbahnwaggons, Container, Trailer oder Binnenschiffe), wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass es sich um ein Lager im Sinne des § 6b UStG handelt (vgl. hierzu § 22 Abs. 4f Nr. 6 UStG). ⁶Für eine leichte und eindeutige Nachprüfbarkeit muss daher für jeden Zeitpunkt bis zur Entnahme mit hinreichender Sicherheit leicht und einwandfrei aus den Aufzeichnungen im Sinne des § 22 Abs. 4f UStG erkennbar sein, wo sich die Gegenstände bis zum Zeitpunkt der Entnahme durch den Erwerber befinden.

Erwerber (= Abnehmer) der Lieferung (§ 6b Abs. 1 UStG)

(5) ¹Erwerber einer Lieferung nach § 6b Abs. 1 UStG kann nur sein, wer im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nach § 6b Abs. 1 Nr. 1 UStG Unternehmer ist und die Gegenstände für sein Unternehmen erwerben will. ²Auch ein Kommissionär kann als berechtigter Erwerber fungieren. ³Ein Sitz, eine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte (vgl. Abschnitt 3a.1 Abs. 3) oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Bestimmungsmitgliedstaat ist nicht Voraussetzung. ⁴Der dem liefernden Unternehmer bekannte und zur Entnahme der Gegenstände berechtigte Erwerber muss zum Zwecke der Inanspruchnahme der Konsignationslagerregelung die ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte USt-IdNr. verwenden. ⁵Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der Verwendung der von einem anderen Mitgliedsstaat erteilten und gültigen USt-IdNr. siehe Abschnitt 3a.2 Abs. 10 Sätze 2 bis 10. ⁶Die Verwendung einer anderen als vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilten USt-IdNr. schließt die Anwendung des § 6b UStG hingegen aus.

Wechsel des Erwerbers (§ 6b Abs. 5 UStG)

(6) ¹Wird der berechtigte Erwerber durch einen anderen Erwerber innerhalb von 12 Monaten ersetzt, müssen alle Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt sein. ²Die vertragliche Vereinbarung für die Substitution muss zudem bereits am Tag des Wirksamwerdens des Erlöschens der bisherigen Vereinbarung wirksam abgeschlossen sein. ³Es ist auch möglich, dass der neue Erwerber nur über einen Teil der sich im Lager im Sinne des § 6b UStG befindlichen Gegenstände eine Vereinbarung abschließt. ⁴Auch hier gelten die Regelungen der klaren und eindeutigen Identifizierbarkeit der Gegenstände (vgl. Absatz 3 Satz 6). ⁵Durch den Wechsel eines Erwerbers wird die 12-Monatsfrist nach § 6b Abs. 3 UStG (vgl. auch Absatz 15 Satz 2) nicht verlängert. ⁶Die Frist beginnt im Zeitpunkt der ersten Ankunft der Waren im Lager (Einlagerung) im anderen Mitgliedstaat, in den sie versendet oder befördert wurden (vgl. Absatz 15 Satz 2). ⁷Eine im Rahmen der Substitution erfolgende Beförderung durch den Unternehmer an einen anderen Lagerort im Bestimmungsmitgliedstaat bleibt unschädlich und verlängert nicht die 12-Monatsfrist nach § 6b Abs. 3 UStG (vgl. auch Absatz 15 Satz 2). ⁸Wegen der Melde- und Aufzeichnungspflichten im Falle eines Wechsels des Erwerbers wird auf die Abschnitte 18a.1 und 18a.3 sowie 22.3b verwiesen.

Beispiel 1:

¹Der deutsche Zulieferer A befördert im Rahmen einer Lagerabrufvereinbarung mit Unternehmer B (berechtigter Erwerber) ab Februar 01 Motorenteile in ein Lager in Frankreich. ²Im September desselben Jahres ändern Zulieferer A und Unternehmer B ihre Vereinbarung für den Teil der Motorenteile, die von Unternehmer B noch nicht entnommen wurden. ³Diese Motorenteile verbleiben im Lager. ⁴Gleichzeitig schließt Zulieferer A mit Unternehmer C (weiterer berechtigter Erwerber) eine Vereinbarung über die noch im Lager befindlichen Motorenteile ab. ⁵C entnimmt diese Motorenteile im November und Dezember 01.

⁶Im Februar 01 hat A die Beförderung der Motorenteile aufzuzeichnen und in der ZM die verwendete USt-IdNr. des Unternehmers B anzugeben. ⁷Auch der Lagerhalter muss im Februar 01 die Ankunft der Waren im Bestand registrieren. ⁸Für die entnommenen Motorenteile durch Unternehmer B gilt jeweils im Zeitpunkt der Entnahme für A die Annahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung und für B die eines innergemeinschaftlichen Erwerbes (§ 6b Abs. 2 UStG). ⁹Ab dem Zeitpunkt der Änderung der Vereinbarung im September 01 tritt die Rechtsfolge des § 6b Abs. 2 UStG für A und B nicht mehr ein. ¹⁰Die Ersetzung des B durch C nach § 6b Abs. 5 UStG ist von A nach § 22 Abs. 4f UStG aufzuzeichnen und in der ZM anzugeben. ¹¹C hat seine ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte USt-IdNr. gegenüber A zu verwenden. ¹²Bei Entnahme der Motorenteile durch C im November und Dezember 01 tritt die Rechtsfolge des § 6b Abs. 2 UStG ein.

Beispiel 2:

¹Sachverhalt wie in Beispiel 1, jedoch erfolgt die neue Vereinbarung mit Unternehmer C erst im Oktober 01. ²Alle Ausführungen in Beispiel 1 Sätze 1 bis 9 finden analog Anwendung. ³Die Vereinbarung mit C im Oktober 01 stellt jedoch für die bereits im Lager befindlichen Motorenteile keine wirksame Ersetzung im Sinne des § 6b Abs. 5 UStG dar, da die vertragliche Vereinbarung mit dem neuen Erwerber C nicht bereits am Tag des Wirksamwerdens des Erlöschens der bisherigen Vereinbarung mit B abgeschlossen war. ⁴Die Beförderung oder Versendung durch A in sein Lager gilt am Tag des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 6b Abs. 1 UStG im September 01 als ein innergemeinschaftlicher Lieferung gleichgestelltes Verbringen nach § 6b Abs. 6 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a Satz 1 UStG. ⁵A unterliegt somit einer unverzüglichen Registrierungspflicht im Bestimmungsmitgliedstaat.

Gelangen eines Gegenstandes aus dem Abgangsmitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat

(7) ¹Die Beförderung (vgl. § 3 Abs. 6 Satz 2 UStG) oder Versendung (vgl. § 3 Abs. 6 Satz 3 UStG) in den Bestimmungsmitgliedstaat muss durch den Unternehmer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen. ²Übernimmt der

spätere Erwerber den Transport, darf dies für die Anwendung der Konsignationslagerregelung nur ausdrücklich und erkennbar im Namen des liefernden Unternehmers erfolgen, und ohne dass dem späteren Erwerber bereits die Verfügungsmacht an dem Gegenstand verschafft wird.³Hiervon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn entsprechende Vereinbarungen z.B. in einem Rahmenvertrag aufgenommen wurden.

(8) ¹Bei dem Gegenstand, der vom Erwerber aus dem Lager im Sinne des § 6b UStG entnommen wird, muss es sich um denselben Gegenstand handeln, der aus dem Abgangsmitgliedstaat in das Lager im Sinne des § 6b UStG im Bestimmungsmitgliedstaat befördert oder versendet worden ist. ²Die Verwendung des Gegenstandes vor Entnahme durch den Erwerber für eine Werklieferung oder Werkleistung (vgl. Abschnitt 3.8) des Unternehmers führt zum Ausschluss der Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG.

(9) Für den Ort der Lieferung im Sinne des § 6b Abs. 1 UStG gilt Abschnitt 3.12 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(10) Bestimmungsmitgliedstaat und Abgangsmitgliedstaat sind die unionsrechtlichen Inlandsgebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten und das Inland der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG (vgl. Abschnitt 1.10).

(11) ¹Für Lieferungen eines im Drittland ansässigen Unternehmers aus einem Mitgliedstaat in ein Lager im Sinne des § 6b UStG in einem anderen Mitgliedstaat (Bestimmungsmitgliedstaat) kann die Konsignationslagerregelung angewendet werden. ²Voraussetzung ist die Registrierung für mehrwertsteuerliche Zwecke des Unternehmers im Abgangsmitgliedstaat. ³Auf die tatsächliche Ansässigkeit der Vertragsparteien ist nicht abzustellen. ⁴Der Unternehmer kann auch Gegenstände, die zur Einlagerung und Entnahme durch einen oder mehrere berechnigte(n) Erwerber in einem Lager im Sinne des § 6b UStG bestimmt sind, aus verschiedenen anderen Mitgliedstaaten in das Lager im Sinne des § 6b UStG im Bestimmungsmitgliedstaat befördern oder versenden.

(12) Eine Kombination der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG (Einfuhr mit anschließender steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferung) mit einer Beförderung/Versendung in ein Lager im Sinne des § 6b UStG ist nicht möglich, da es hier an einer unmittelbar ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferung fehlt.

Verbleiben im Bestimmungsmitgliedstaat

(13) ¹Die Konsignationslagerregelung setzt ein Verbleiben des Liefergegenstandes im Bestimmungsmitgliedstaat vom Zeitpunkt der Einlagerung bis zur Entnahme durch den Erwerber voraus. ²Eine der Entnahme des Liefergegenstandes aus dem Lager im Sinne des § 6b UStG nachfolgende Lieferung des Erwerbers über die Grenzen des Bestimmungsmitgliedstaates hinaus ist unschädlich. ³Die Beförderung oder Versendung in ein anderes im Bestimmungsmitgliedstaat gelegenes Lager im Sinne des § 6b UStG vor Entnahme aus dem ursprünglichen Lager durch den Erwerber führt ebenfalls nicht zum Ausschluss dieser Regelung. ⁴Die Beförderung oder Versendung in ein Lager im Sinne des § 6b UStG in einem anderen als dem vereinbarten Mitgliedstaat setzt eine Rücklieferung (§ 6b Abs. 4 UStG) voraus (vgl. Absatz 18). ⁵Erfolgt der Verzicht auf die Rücklieferung und werden die Gegenstände unmittelbar in einen weiteren Mitgliedstaat oder ins Drittland befördert oder versendet, tritt die Rechtsfolge nach § 6b Abs. 6 UStG ein.

Reihengeschäfte

(14) Bei Reihengeschäften (§ 3 Abs. 6a UStG) kommt die Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG nicht in Betracht, da bei Reihengeschäften im Rahmen der Warenbewegung dem Erwerber bereits die Verfügungsmacht an dem Gegenstand der Lieferung verschafft wird.

12-Monatsfrist (§ 6b Abs. 3 UStG)

(15) ¹Die Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG setzt eine Entnahme des Gegenstandes aus dem Lager im Sinne des § 6b UStG durch den berechtigten Erwerber binnen eines Zeitraums von 12 Monaten voraus (12-Monatsfrist nach § 6b Abs. 3 UStG). ²Der Zeitraum von 12 Monaten beginnt am Tag nach Beendigung des Warentransportes im Bestimmungsmitgliedstaat (Einlagerung im Lager). ³Für die Berechnung der Frist gelten die Grundsätze der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. 6. 1971; § 108 Abs. 1 AO findet insoweit keine Anwendung. ⁴Der Unternehmer hat die Einhaltung der Frist durch Angabe des Tags der Einlagerung und des Tags der Entnahme (Lieferung im Sinne des § 6b Abs. 2 UStG) nachzuweisen. ⁵Der Inhalt und der Umfang der Aufzeichnungspflichten ergibt sich aus § 22 Abs. 4f UStG.

Beispiel:

¹Der deutsche Zulieferer A befördert im Rahmen einer Lagerabruflvereinbarung mit Unternehmer B (berechtigter Erwerber) ab Januar 01 Motorenteile in ein Lager in Frankreich. ²Ein Warentransport beginnt am Donnerstag, 14. 1. 01, von Deutschland nach Frankreich und trifft am selben Tag am Lagerort in Frankreich ein. ³Die Motorenteile werden ebenfalls am 14. 1. 01 eingelagert. ⁴Die 12-Monatsfrist beginnt nach Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. 6. 1971 am Freitag, 15. 1. 01. ⁵Grundsätzlich würde diese nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. 6. 1971 am Sonnabend, 15. 1. 02, enden, aufgrund Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. 6. 1971 endet diese

am Montag, 17. 1. 02. ⁶Die Rechtsfolge nach § 6b Abs. 3 UStG tritt somit am Tag nach Ablauf der 12-Monatsfrist am Dienstag, 18. 1. 02 ein (siehe Absatz 17).

(16) ¹Aus Vereinfachungsgründen wird es für Waren besonderer Form (Flüssigkeiten, Gase, Schüttgüter) nicht beanstandet, wenn für Zwecke der Fristberechnung das Verfahren FIFO "First in - First out" angewendet wird. ²Dieses Verfahren kann auch für andere identische und eindeutig identifizierbare Waren, die nicht als Massengüter anzusehen sind, zur Anwendung kommen. ³Für identische Waren verschiedener liefernder Unternehmen in einem Lager im Sinne des § 6b UStG ist das Verfahren auf den Bestand eines jeden liefernden Unternehmers gesondert anzuwenden.

(17) ¹Wird die Lagerfrist nach § 6b Abs. 3 UStG überschritten und liegt keine der Voraussetzungen des § 6b Abs. 6 UStG vor, ist für die Waren am Tag nach Ablauf der 12-Monatsfrist ein einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestelltes Verbringen im Sinne des § 6a Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1a UStG anzunehmen. ²Hieraus ergibt sich für den Unternehmer die Pflicht zur unverzüglichen Registrierung in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Lager im Sinne des § 6b UStG befindet. ³Dies gilt auch dann, wenn das im Bestimmungsmitgliedstaat einem innergemeinschaftlichen Erwerb gleichgestellte Verbringen steuerbefreit wäre. ⁴Gegebenenfalls besteht, in Abhängigkeit von den Bestimmungen in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Lager im Sinne des § 6b UStG befindet, die Möglichkeit, einen Fiskalvertreter zu beauftragen. ⁵Bemessungsgrundlage für das der innergemeinschaftlichen Lieferung und dem innergemeinschaftlichen Erwerb gleichgestellte Verbringen ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises die Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes und ohne Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG).

Beispiel:

¹Sachverhalt wie in Beispiel 1 zu Absatz 6, jedoch entnimmt Unternehmer C die Waren erst im April 02. ²Alle Ausführungen in Absatz 6 Beispiel 1 Sätze 1 bis 11 finden analog Anwendung. ³Jedoch wurde für die verbliebenen Motorenteile im Lager die 12-Monatsfrist überschritten (siehe § 6b Abs. 3 UStG), sodass am Tag nach Ablauf des Zeitraums von 12 Monaten die Beförderung oder Versendung durch A als das einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte Verbringen nach § 6b Abs. 3 UStG in Verbindung mit § 6a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a Satz 1 UStG gilt. ⁴A muss sich spätestens im Zeitpunkt, in dem das Ereignis (am Tag nach Ablauf der 12-Monatsfrist) eintritt, unverzüglich im Bestimmungsmitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen und die Erteilung einer USt-IdNr. beantragen. ⁵Nur dann und bei Vorliegen der übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen, etwa der Abgabe einer zutreffenden ZM, kann eine Steuerbefreiung im Sinne des § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG für dieses innergemeinschaftliche Verbringen nach § 6b Abs. 3 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 UStG vorliegen.

Rückausnahme durch Rücklieferung (§ 6b Abs. 4 UStG)

(18) ¹Nach § 6b Abs. 4 UStG gilt § 6b Abs. 3 UStG in den Fällen nicht, in denen der Unternehmer die beabsichtigte Lieferung nicht bewirkt hat und der Gegenstand binnen 12 Monaten (zur Fristberechnung vgl. Absatz 15) nach Einlagerung im Lager im Sinne des § 6b UStG im Bestimmungsmitgliedstaat in den Abgangsmitgliedstaat zurückbefördert bzw. -versendet wird und der Beginn der Rückbeförderung bzw. -versendung (Rücklieferung) nach § 22 Abs. 4f Nr. 14 UStG aufgezeichnet worden ist. ²Wegen der Meldepflichten im Falle einer Rücklieferung wird auf die Abschnitte 18a.1 und 18a.3 verwiesen.

Ausschluss der Vereinfachungsregelung (§ 6b Abs. 6 UStG)

(19) ¹Die Fiktion nach § 6b Abs. 2 UStG findet nach ihrem Sinn und Zweck nur auf diejenigen Lieferungen Anwendung, für die die Voraussetzungen nach § 6b Abs. 1 und 5 UStG innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Beförderung oder Versendung in den Bestimmungsmitgliedstaat vorliegen. ²Durch die Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen kann der liefernde Unternehmer erreichen, dass die Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG keine Anwendung findet. ³Die Anwendung der Regelung ist gegenstandsbezogen. ⁴Ein Ausschluss der Vereinfachungsregelung für eine bestimmte Lieferung eines oder mehrerer Gegenstände führt daher nicht zur grundsätzlichen Versagung der Regelung für weitere Lieferungen von Gegenständen in ein Lager im Sinne des § 6b UStG.

(20) ¹Unter § 6b Abs. 6 Satz 2 UStG fallen Lieferungen, bei denen ein anderer Erwerber als der nach § 6b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 5 UStG die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erhält. ²Die Voraussetzungen nach § 6b Abs. 1 und 5 UStG gelten an dem Tag vor der Lieferung als nicht mehr erfüllt. ³In diesem Fall liegt stets ein einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestelltes Verbringen vor.

(21) ¹Nach § 6b Abs. 6 Satz 3 UStG kommt § 6b Abs. 2 UStG ebenfalls nicht zur Anwendung, wenn der Gegenstand der Lieferung vor der Lieferung oder bei Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat als den Abgangsmitgliedstaat oder in das Drittland befördert oder versendet wird. ²Vielmehr liegt in diesem Fall am Tag vor der Beförderung oder Versendung ein einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestelltes Verbringen vor. ³Soll ein sich bereits in einem Lager im Sinne des § 6b UStG im Bestimmungsmitgliedstaat befindlicher Gegenstand vor Lieferung aus diesem Lager in ein in einem anderen Mitgliedstaat gelegenes Lager im Sinne des § 6b UStG befördert oder versendet werden, bedarf es zur Vermeidung

derung der Ausschlussregelung des § 6b Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 UStG einer Rücklieferung nach § 6b Abs. 4 UStG in den Abgangsmitgliedstaat (vgl. Absätze 13 und 18).

(22) ¹In den Fällen des § 6b Abs. 6 Satz 4 UStG, in denen der Gegenstand nach dem Ende der Beförderung oder Versendung in das Lager im Sinne des § 6b UStG und vor dem Zeitpunkt der Lieferung durch Zerstörung, Verlust oder Diebstahl verloren geht, ist die Anwendung des § 6b Abs. 2 UStG grundsätzlich ausgeschlossen. ²Die Voraussetzungen nach § 6b Abs. 1 und 5 UStG gelten an dem Tag, an dem die Zerstörung, der Verlust oder der Diebstahl festgestellt wird, als nicht mehr erfüllt. ³Gewöhnliche, branchenübliche, sich aus den Erfahrungen der letzten Lagerungsjahre ergebende Mengenverluste von Gegenständen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder infolge unvorhersehbarer Umstände nach dem Ende der Beförderung oder Versendung und vor dem Zeitpunkt der Lieferung entstanden sind, gelten als sog. "kleine Verluste", für die § 6b Abs. 6 Satz 4 UStG keine Anwendung findet. ⁴Von "kleinen Verlusten" ist im Regelfall auszugehen, wenn diese wert- oder mengenmäßig weniger als 5 % des Gesamtbestands (Freigrenze) der identischen Gegenstände betragen, der an dem Tag der Zerstörung, des Verlustes oder des Diebstahls oder, falls ein solcher Tag nicht bestimmt werden kann, an dem Tag, an dem die Zerstörung oder das Fehlen der Gegenstände erkannt worden ist, festgestellt wurde.

Beispiel:

¹Der deutsche Zulieferer A befördert im Rahmen einer Lagerabrufvereinbarung mit Unternehmer B (berechtigter Erwerber) ab Februar 01 5 000 Motorenteile in ein Lager im Sinne des § 6b UStG in Frankreich. ²Am 2. 10. 01 werden 6 000 Motorenteile bei einem Diebstahl entwendet und im Rahmen der Inventur stellt A im Dezember 01 fest, dass von den jährlich gelieferten 60 000 Motorenteilen 300 Stück durch Rost unbrauchbar geworden sind. ³Am Tag der Inventur befinden sich noch 10 000 Motorenteile im Lager. ⁴Aus den Unterlagen des A ist zu entnehmen, dass in den Jahren 00 und 01 bereits jährlich 300 bis 400 Motorenteile selbige Mängel durch Verrostung aufgewiesen haben.

⁵Im Februar 01 hat A die Beförderung der 5 000 Motorenteile aufzuzeichnen und in der ZM die verwendete USt-IdNr. des Unternehmers B anzugeben. ⁶Für die 6 000 entwendeten Motorenteile tritt am 2. 10. 01 die Rechtsfolge nach § 6b Abs. 6 Satz 4 UStG ein und die Lieferung gilt als ein einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestelltes Verbringen nach § 6b Abs. 6 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a Satz 1 UStG. ⁷A unterliegt für die 6 000 Motorenteile somit einer unverzüglichen Registrierungspflicht im Bestimmungsmitgliedstaat und muss die Erteilung einer USt-IdNr. beantragen. ⁸Für den im Dezember 01 im Rahmen der Inventur festgestellten Verlust der 300 Motorenteile tritt aus Vereinfachungsgründen (weniger als 5 % des Gesamtbestandes der am Tag der Feststellung im Lager befindlichen identischen Gegenstände) die Rechtsfolge des § 6b Abs. 6 UStG nicht ein. ⁹A unterläge nur für die 300 Motorenteile nicht einer Registrierungspflicht im Bestimmungsmitgliedstaat. ¹⁰A ist bereits durch den Diebstahl im Bestimmungsland zur Registrierung verpflichtet, eine Meldung für den "kleinen" Verlust der 300 Motorenteile muss nicht erfolgen.

(23) ¹Für alle in den Absätzen 19 bis 22 eintretenden Fälle, in denen ein einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestelltes Verbringen anzunehmen ist, sind Absatz 17 Sätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden; zur Anwendung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG gelten die Grundsätze des Beispiels in Absatz 17 entsprechend. ²Die steuerliche Registrierung im Bestimmungsmitgliedstaat ist bis zum Erhalt der USt-IdNr. anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

(24) ¹Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist mit Ablauf des 31. 12. 2020 Drittlandsgebiet. ²Allerdings wird Nordirland für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs auch nach dem 31. 12. 2020 als zum Gemeinschaftsgebiet gehörig behandelt; vgl. Abschnitt 1.10 Abs. 3. ³Die Absätze 1 bis 23 gelten demnach nicht für die Lieferung gemäß § 6b UStG, deren Warentransport durch Beförderung oder Versendung nach dem 31. 12. 2020 in das oder aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) erfolgt. ⁴Für die Entnahme der Waren, die vor dem 1. 1. 2021 eingelagert wurden und für die die Voraussetzungen nach § 6b Abs. 1 UStG vorliegen, wird bei einer Entnahme nach dem 31. 12. 2020 im Zeitpunkt der Entnahme die Lieferung an den Erwerber einer innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a UStG) gleichgestellt, unabhängig davon, ob das Lager im Sinne des § 6b UStG in dem Vereinigten Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) oder in Deutschland belegen ist. ⁵Für die entsprechenden Lieferungen können keine Angaben in der ZM gemacht werden. ⁶Es sind jedoch die Aufzeichnungen entsprechend § 22 Abs. 4f und 4g UStG vorzuhalten und aufzubewahren. ⁷Für einen Gegenstand, der vor dem 1. 1. 2021 im Rahmen der Konsignationslagerregelung aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) in ein Lager im Sinne des § 6b UStG in einen Bestimmungsmitgliedstaat befördert oder versendet worden ist, für den der liefernde Unternehmer die beabsichtigte Lieferung nicht innerhalb der Frist bewirkt hat und der Gegenstand binnen 12 Monaten (zur Fristberechnung vgl. Absatz 15) nach Einlagerung im Bestimmungsmitgliedstaat in den Abgangsmitgliedstaat zurückbefördert oder -versendet wird (siehe § 6b Abs. 4 UStG), gelten die Regelungen für Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 6 UStG. ⁸Für Fälle im Sinne des

§ 6b Abs. 6 UStG, deren Warenbeförderung oder -versendung aus dem oder in das Vereinigte(n) Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) vor dem 1. 1. 2021 endet, gilt Satz 3 entsprechend. ⁹Für Waren, die nicht innerhalb der 12-Monatsfrist (letzter Stichtag: 31. 12. 2021) durch den Erwerber entnommen wurden, wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Anwendung des § 6b Abs. 3 UStG verzichtet, sofern sich aus den Aufzeichnungen nach § 22 Abs. 4f und 4g UStG ergibt, dass sich die Gegenstände weiterhin im Vereinigten Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) befinden und keine Anzeichen für einen Betrug vorliegen. ¹⁰Darüber hinausgehende zusätzliche Verpflichtungen bestehen nicht."

Nach Abschnitt 6b.1 wird folgender Abschnitt 6b.2 eingefügt:

"6b.2. Nachweis der Voraussetzungen der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG

Nachweise (Allgemeines)

6. (1) Wegen des Belegnachweises und der Aufzeichnungspflichten im Zeitpunkt der Entnahme der Waren (§ 6b Abs. 2 UStG) wird auf Abschnitt 22.3b verwiesen.
- (2) Hinsichtlich der Verpflichtungen zur Abgabe der ZM siehe Abschnitte 4.1.2 Abs. 2 und 3, 18a.1 Abs. 1 und 2, 18a.2 Abs. 7 und 18a.3 Abs. 1 und 2."

Abschnitt 18a.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

7. a) ¹²Dies gilt entsprechend Absatz 6 auch für Gegenstände, die aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates für Zwecke einer Lieferung nach dem Ende der Beförderung oder Versendung an einen Erwerber im Sinne des § 6b UStG befördert oder versendet werden (vgl. Abschnitt 6b.1)."
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

In Abschnitt 18a.2 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

- "(7) ¹Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Abgabefristen gelten entsprechend, wenn neben den dort genannten Lieferungen und sonstigen Leistungen auch Gegenstände aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates für Zwecke einer Lieferung nach dem Ende der Beförderung oder Versendung an einen Erwerber im Sinne von § 6b UStG befördert oder versendet werden. ²Werden in einem Meldezeitraum ausschließlich Lieferungen im Sinne von § 6b UStG ausgeführt, ist die ZM bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an das BZSt zu übermitteln."
8. Mitgliedstaates für Zwecke einer Lieferung nach dem Ende der Beförderung oder Versendung an einen Erwerber im Sinne von § 6b UStG befördert oder versendet werden. ²Werden in einem Meldezeitraum ausschließlich Lieferungen im Sinne von § 6b UStG ausgeführt, ist die ZM bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an das BZSt zu übermitteln."

Abschnitt 18a.3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- ¹¹In der ZM sind nach § 18a Abs. 7 Nr. 1 bis 4 UStG in dem jeweiligen Meldezeitraum getrennt für jeden Erwerber oder Empfänger der dort bezeichneten Lieferungen oder sonstigen Leistungen die USt-IdNr. und die Summe der Bemessungsgrundlagen gesondert nach innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (§ 18a Abs. 6 Nr. 1 und 2 UStG), steuerpflichtigen
- a) sonstigen Leistungen im Sinne von § 3a Abs. 2 UStG (vgl. Abschnitt 3a.2), die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt worden sind und für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, und Lieferungen im Sinne von § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften **und Beförderungen oder Versendungen im Sinne des § 6b Abs. 1 oder 4 UStG oder einen Erwerberwechsel nach § 6b Abs. 5 UStG (§ 18a Abs. 6 Nr. 3 UStG)** anzugeben und entsprechend zu kennzeichnen."

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

9. "(2) ¹In der ZM ist nach § 18a Abs. 7 Nr. 2a UStG in den Fällen des § 6b Abs. 1 UStG in dem jeweiligen Meldezeitraum die USt-IdNr. für jeden Erwerber im Sinne des § 6b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UStG anzugeben. ²Tritt innerhalb der Frist von 12 Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes im Sinne von § 6b Abs. 1 Nr. 1 UStG und vor dem Zeitpunkt der Lieferung ein anderer Unternehmer an die Stelle des Erwerbers (Erwerberwechsel nach § 6b Abs. 5 UStG) und liegen die in § 6b Abs. 5 Nr. 1 bis 3 UStG genannten Voraussetzungen vor, ist die
- b) USt-IdNr. des neuen Erwerbers in der ZM für den Meldezeitraum, in dem das Ereignis eingetreten ist, anzugeben. ³Wird die von einem Unternehmer beabsichtigte Lieferung des in den Bestimmungsmitgliedstaat beförderten oder versendeten Gegenstandes innerhalb der 12 Monatsfrist nach Einlagerung nicht bewirkt und gelangt der Gegenstand innerhalb dieser 12-Monatsfrist in den Abgangsmitgliedstaat zurück (Rücklieferung nach § 6b Abs. 4 UStG), ist die USt-IdNr. des ursprünglich vorgesehenen Erwerbers in der ZM für den Meldezeitraum, in dem das Ereignis eingetreten ist, anzugeben."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

Nach Abschnitt 22.3a wird folgender Abschnitt 22.3b eingefügt:

"22.3b. Aufzeichnungspflichten bei Lieferungen in ein Lager im Sinne des § 6b UStG

Allgemeines

(1) ¹Die allgemeinen Ordnungsgrundsätze nach Abschnitt 22.1 gelten entsprechend. ²Für die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten können der Unternehmer und der Erwerber einen Dritten beauftragen.

Aufzeichnungspflichten Unternehmer

10. (2) Der Umfang der Aufzeichnungspflichten für den Unternehmer ergibt sich aus § 22 Abs. 4f UStG.

Aufzeichnungspflichten Erwerber

(3) Der Umfang der Aufzeichnungspflichten für den Erwerber ergibt sich aus § 22 Abs. 4g UStG.

Aufzeichnungspflichten Lagerhalter

(4) ¹Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 gelten auch für einen für die Haltung eines Lagers im Sinne des § 6b UStG eingesetzten Dritten (Lagerhalter). ²Der Umfang der Aufzeichnungspflichten für den Lagerhalter ergibt sich ebenfalls aus § 22 Abs. 4g UStG."

Anwendung

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle Umsätze, die die Lieferung von Gegenständen in ein Lager im Sinne des § 6b UStG betreffen, anzuwenden, für die der Transport durch Beförderung oder Versendung am oder nach dem 1. Januar 2020 begonnen hat. Für alle vor dem 1. Januar 2020 im Abgangsmitgliedstaat begonnenen, aber nach dem 31. Dezember 2019 im Bestimmungsmitgliedstaat endenden Lieferungen ist die Vereinfachungsregelung nicht anzuwenden.

Zum Verfahren zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a UStG für Lieferungen im Rahmen der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG wird auf die Regelungen des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2020, BStBl I S. 224, hingewiesen.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

R a d e m a c h e r

1) BStBl I 2020 S. 17

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 14. Dezember 2021

III C 2 - S 7030/20/10004 :004

2021/1290403

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise;
Verlängerung der getroffenen Billigkeitsregelungen bis zum 31. Dezember 2022**

Schreiben des BMF vom 9. April 2020 - IV C 4 - S 2223/19/10003 :003 (2020/0308754), BStBl I S. 498;

Schreiben des BMF vom 18. Dezember 2020 - IV C 4 - S 2223/19/10003 :006 (2020/1279474), BStBl I 2021 S. 57

I.

Die folgenden umsatzsteuerlichen Billigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet:

1. Unentgeltliche Wertabgaben hinsichtlich medizinischem Material oder Personal

Folgende Regelungen wurden mit dem BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (unter VII.) veröffentlicht sowie mit dem BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 erweitert und verlängert:

"Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie

a) insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen."

"Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weiteren öffentlichen Institutionen wie Polizei und Feuerwehr zu verwenden, sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege entgegen Abschn. 15.15 Absatz 1 UStAE zu berücksichtigen. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert."

2. Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern

Auch folgende Regelung wurde mit dem BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (unter VII.) veröffentlicht sowie mit dem BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 präzisiert und verlängert:

"Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z. B. für Überlassungen zwischen den in § 4 Nr. 16 UStG genannten Einrichtungen. Für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen ist eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich."

3. Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung

Ferner haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder folgende Beschlüsse hinsichtlich der Nutzung von Gebäuden im Zusammenhang mit der Corona-Krise gefasst und verlängert:

"Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise wird gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2020 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbe-

a)

schränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingte Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen."

b) "Die Billigkeitsregelung zur Nutzungsänderung von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise ist auch auf Vorsteuern aus laufenden Kosten anzuwenden."

c) "Die Billigkeitsregelung ist auf in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand entsprechend anzuwenden, sofern die Nutzung **unentgeltlich** erfolgt."

II.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden diese Billigkeitsregelungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Download bereit.

Im Auftrag

v a n N a m e n

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 17. Dezember 2021

III C 2 - S 7225/19/10001 :005

2021/1221613

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Umsatzsteuer;
Umsatzsteuersatz für digitale Medien nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG**

I.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG unterliegt die Überlassung der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 bezeichneten Erzeugnisse in elektronischer Form dem ermäßigten Steuersatz. Ebenso unterliegt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 UStG die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, dem ermäßigten Steuersatz.

II.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2021 - III C 3 - S 7146/20/10001 :005 (2021/1234313), BStBl I S. 2492, geändert worden ist, wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe "12.16. Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen
1. sowie aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG)" die Angabe **"12.17. Digitale Medien (§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG)"** eingefügt.

Nach Abschnitt 12.16 wird folgender Abschnitt 12.17 eingefügt:

"12.17. Digitale Medien (§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG)

- (1) ¹Nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 1 UStG unterliegt die Überlassung der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 des UStG bezeichneten Erzeugnisse in elektronischer Form dem ermäßigten Steuersatz. ²Dies gilt unabhängig davon, ob das Erzeugnis auch auf einem physischen Träger angeboten wird. ³Von der Ermäßigung ausgenommen sind Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen. ⁴Entscheidend ist, ob die digitalen Produkte in ihrer Funktion über die gedruckter Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften deutlich hinausgehen. ⁵Die Durchsuchbarkeit, Filtermöglichkeit und Verlinkung innerhalb des digitalen Produkts schließen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht aus. ⁶Ebenfalls ausgenommen sind nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 2 UStG Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien oder Hinweispflichten nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 JuSchG in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken, einschließlich Reisewerbung, dienen. ⁷Bei einem Angebot verschiedener kombinierter Produkte zu einem einheitlichen Entgelt (sog. Bundling-Angebot) ist nach den Grundsätzen des Abschnitts 3.10 im Einzelfall zu entscheiden, ob eine einheitliche Leistung vorliegt, die einem einheitlichen Steuersatz unterliegt, oder ob ein Leistungsbündel gegeben ist, dessen einzelne Leistungsbestandteile separat zu betrachten sind und ggf. unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen. ⁸Ob ausschließlich in elektronischer Form vertriebene Produkte dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, kann nicht im Wege einer uvZTA (vgl. Abschnitt 12.1 Abs. 1 Satz 4) geklärt werden.
- (2) ¹Dem ermäßigten Steuersatz unterliegt nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 UStG auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten. ²Die Bereitstellung eines Zugangs zu einer Datenbank kann in rein elektronischer Form (z.B. über einen Online-Zugang u.Ä.) oder mittels eines physischen Datenträgers (z.B. CD-Rom, DVD, USB-Stick u.Ä.) erfolgen. ³Die Bereitstellung eines Zugangs zu einer Datenbank stellt eine einheitliche Leistung dar. ⁴Eine Datenbank im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 UStG ist eine Sammlung von Werken, Daten und anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln zugänglich sind (vgl. Abschnitt 3a.12 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2). ⁵Erforderlich für die Begünstigung ist, dass die Datenbank eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthält und somit primär durch die Bereitstellung begünstigter Werke im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 1 UStG geprägt wird. ⁶Dabei ist auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. ⁷Un-

schädlich ist, wenn die Datenbank auch oder nur andere der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 des UStG bezeichneten Erzeugnisse (z.B. Noten) in elektronischer Form enthält.⁸Datenbanken, die überwiegend andere Elemente als elektronische Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, sind nicht begünstigt.⁹Ob andere Elemente als die nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 1 UStG begünstigten überwiegen, beurteilt sich sowohl quantitativ als auch qualitativ anhand der in der Datenbank enthaltenen Elemente.¹⁰Die Durchsuchbarkeit, Filtermöglichkeit und Verlinkung innerhalb der Datenbank schließen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht aus.¹¹Nicht begünstigt sind Datenbanken, die Elemente im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 2 UStG enthalten.¹²Unschädlich ist, wenn eine Datenbank Werbung enthält, ohne den Tatbestand des § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 2 UStG zu erfüllen.

Beispiel 1 :

¹Eine Datenbank enthält Noten sowie kurze Hörbeispiele der einzelnen Lieder zur besseren Auffindbarkeit und bietet zusätzlich die Möglichkeit, die Noten in eine andere Tonart umzuwandeln.²In der Datenbank überwiegen die begünstigten Elemente (Noten) sowohl qualitativ als auch quantitativ.

³Der Zugang zur Datenbank unterliegt insgesamt dem ermäßigten Steuersatz.

Beispiel 2 :

¹Im Rahmen eines digitalen Office-Pakets bietet ein Verlag neben Kommentaren, Gerichtsurteilen, Aufsätzen, Gesetzestexten und Verordnungen auch Formulare zum Ausfüllen oder Tools wie Steuer- oder auch Mindestlohnrechner sowie e-Trainings, Generatoren und Online-Live-Seminare an.²Sowohl bei der Anzahl der in der Datenbank enthaltenen Dateien als auch bei den abgerufenen Inhalten überwiegen die begünstigten Elemente (Kommentare, Gerichtsurteile, Aufsätze, Gesetzestexte, Verordnungen und Formulare).

³Der Zugang zur Datenbank unterliegt insgesamt dem ermäßigten Steuersatz.

Beispiel 3 :

¹Eine Plattform bietet neben Texten auch kurze Videos, einen Chatroom mit anderen Teilnehmern und die Möglichkeit eines interaktiven Abschlusstests.²Bei qualitativer/quantitativer Betrachtungsweise überwiegen die nicht begünstigten Elemente.

³Der Zugang zur Datenbank unterliegt insgesamt nicht dem ermäßigten Steuersatz.

Beispiel 4 :

¹Im Rahmen einer Plattform zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmedien bietet ein Verlag neben Schulbüchern, Wörterbüchern, Enzyklopädien, Handreichungen für den Unterricht, Test- und Prüfungsbögen in Textform auch kurze Erklärvideos und Hörbeispiele oder Tools für das kollaborative digitale Lernen, beispielsweise Zuweisungsfunktionen von Aufgaben sowie Lernstandsanzeigen und Planer zur Unterrichtsgestaltung an.

²Bei qualitativer/quantitativer Betrachtungsweise überwiegen die begünstigten Elemente (Schulbücher, Wörterbücher, Enzyklopädien, Handreichungen für den Unterricht, Test- und Prüfungsbögen in Textform).³Der Zugang zur Datenbank unterliegt insgesamt dem ermäßigten Steuersatz."

III.

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 17. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 ausgeführte Leistung unter Bezug auf § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG in einer in diesem Zeitraum ausgestellten Rechnung zu Unrecht den ermäßigten Steuersatz ausgewiesen, wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass die ausgewiesene Steuer die gesetzlich geschuldete ist, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 17. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 ausgeführte Leistung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG in einer in diesem Zeitraum ausgestellten Rechnung einen zu hohen Steuersatz ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. In diesem Fall wird es bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger nicht beanstandet, wenn er aus derartigen i. S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG einen Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes vornimmt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 17. Dezember 2021

III C 3 - S 7015/21/10001 :001

2021/1197525

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Umsatzsteuer-Anwendungserlass;
Änderungen zum 31. Dezember 2021 (Einarbeitung von Rechtsprechung und redaktionellen Änderungen)**

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass berücksichtigt zum Teil noch nicht die seit dem BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2020 - III C 3 - S 7015/19/10006 :001 (2020/1238675), BStBl I S. 1374, ergangene Rechtsprechung, soweit diese im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht worden ist. Außerdem enthält der Umsatzsteuer-Anwendungserlass in gewissem Umfang redaktionelle Unschärfen, die beseitigt werden müssen. Da dieses Schreiben somit lediglich redaktionelle Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ohne materiell-rechtliche Auswirkungen beinhaltet, bedarf es keiner Anwendungsregelung. Auf eine Anpassung der Beispiele aufgrund der durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)¹⁾²⁾

I. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2021 - III C 2 - S 7225/19/10001 :005 (2021/1221613), BStBl I S. 2502, geändert worden ist, wie folgt geändert:

Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "BFH/NV = Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs" wird gestrichen.
- b) Die Angabe "HFR = Höchstgerichtliche Finanzrechtsprechung" wird gestrichen.

- 1. c) Nach der Angabe "IATA = International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)" wird die Angabe **be "i.e.S. = im engeren Sinne"** eingefügt.

- d) Nach der Angabe "NATO-ZAbk = Zusatzabkommen zur North Atlantic Treaty Organization" wird die Angabe **"n. v. = nicht veröffentlicht"** eingefügt.

- e) Die Angabe "NJW = Neue Juristische Wochenschrift" wird gestrichen.

- f) Die Angabe "UR = Umsatzsteuer-Rundschau" wird gestrichen.

In Abschnitt 1.1 wird nach Absatz 5a folgender Absatz 5b angefügt:

- 2. **"(5b) Zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Verlegeranteils an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 27 sowie §§ 54, 54a und 54c UrhG sowie aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten vgl. BMF-Schreiben vom 14. 10. 2021, BStBl I S. 2133."**

Abschnitt 1.8 wird wie folgt geändert:

Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Satz 3 Beispiele 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"B e i s p i e l 1 :

3.		Wert der Mahlzeit	3,47 €
	a)	Zahlung des Arbeitnehmers	1,00 €
	aa)	maßgeblicher Wert	3,47 €
		darin enthalten 19/119 Umsatzsteuer (Steuersatz 19 %) ~~/.~~	~~0,55 €~~
		Bemessungsgrundlage	2,92 €

Beispiel 2:

Wert der Mahlzeit	3,47 €
Zahlung des Arbeitnehmers	3,50 €
maßgeblicher Wert	3,50 €
darin enthalten 19/119 Umsatzsteuer (Steuersatz 19 %) <u>/.</u>	<u>0,56 €</u>
Bemessungsgrundlage	2,94 € "

Satz 4 wird wie folgt gefasst:

bb) "4In den Beispielen 1 und 2 wird von den Sachbezugswerten **2021** ausgegangen (vgl. BMF-Schreiben vom **28. 12. 2020**, BStBl 2021 I S. 59)."

b) In Absatz 19 Satz 1 wird die Angabe "Abschnitt 25.3 Abs. 5" durch die Angabe "Abschnitt 25.3 Abs. **4**" ersetzt.

4. In Abschnitt 1.9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Freizonen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ZollVG" durch die Wörter "Freizonen im Sinne des **Artikels 243 UZK**" ersetzt.

5. In Abschnitt 1.11 Abs. 1 werden die Wörter "Freizonen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ZollVG" durch die Wörter "Freizonen **im Sinne des Artikels 243 UZK**" ersetzt.

6. In Abschnitt 1.12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Freizone nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ZollVG" durch die Wörter "Freizone **im Sinne des Artikels 243 UZK**" ersetzt.

Abschnitt 1a.2 Abs. 12 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Der siebzehnte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

7. a) Waren, die im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung ausgestellt oder verwendet oder **auf einer solchen** " **Veranstaltung** aus in das Verfahren **der vorübergehenden Verwendung** übergeführten Waren gewonnen werden (Artikel 234 Abs. 1 UZK-DA);".

Der neunzehnte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

b) Ersatzteilen, Zubehör und Ausrüstungen, die für Zwecke der Ausbesserung, Wartungsarbeiten und Maßnahmen zum Er-
" **halt** für in das Verfahren **der vorübergehenden Verwendung** übergeführte Waren verwendet werden (Artikel 235 UZK-DA)."

Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

8. a) "2Diese Tätigkeiten umfassen die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten i.e.S. und die unternehmensfremden Tätigkeiten."

In Absatz 6 Satz 1 erster Spiegelstrich wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

b) "(vgl. BFH-Urteile vom 7. 8. 1975, V R 43/71, BStBl 1976 II S. 57, vom 26. 9. 1991, V R 1/87, vom 30. 5. 1996, V R 26/93, und vom 7. 9. 2006, V R 6/05, BStBl 2007 II S. 148)".

Abschnitt 2.8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:

9. a) "**7Zu einer wirtschaftlichen Eingliederung durch Darlehen kann es nur kommen, wenn diese im Rahmen eines Unternehmens gewährt werden (vgl. BFH-Beschluss vom 13. 11. 2019, V R 30/18, BStBl 2021 II S. 248).**"

b) In Absatz 6c Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

b) "(Urteil vom 19. 10. 1995, V R 128/93)".

In Absatz 10 Satz 3 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:

c) "(BFH-Urteile vom 5. 12. 2007, V R 26/06, BStBl 2008 II S. 451, und vom 12. 10. 2016, XI R 30/14, BStBl 2017 II S. 597)".

Abschnitt 3.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

10. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

a)

"³Die Übertragung dieser Befugnis verlangt weder, dass der Leistungsempfänger physisch über den Gegenstand verfügt, noch, dass der Gegenstand physisch zu ihm befördert und/oder physisch von ihm empfangen wird (vgl. EuGH-Urteil vom 20. 6. 2018, C-108/17, Enteco Baltic)."

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die neuen Sätze 4 bis 6.

Abschnitt 3.5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nummer 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

11. a) "(vgl. BFH-Urteil vom 26. 10. 1961, V 307/59)".

In Absatz 5 Satz 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

- b) "(vgl. EuGH-Urteil vom 4. 10. 2017, C-164/16, Mercedes-Benz Financial Services UK Ltd, BStBl 2020 II S. 179)".

12. In Abschnitt 3.7 Abs. 1 Satz 7 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 6 UStG" durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 5 UStG" ersetzt.

Abschnitt 3.10 Abs. 6 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

13. Zahlungen der Hersteller/Händler an Finanzierungsinstitute zum Ausgleich von vergünstigten Kredit- bzw. Leasinggeschäften können Entgeltzahlungen für eine Leistung eigener Art des Finanzierungsinstituts an den Hersteller/Händler
"14. oder Entgelt von dritter Seite für die Finanzierungsleistung des Instituts an den Abnehmer darstellen, vgl. BMF-Schreiben vom 28. 9. 2011, BStBl I S. 935, und vom 24. 9. 2013, BStBl I S. 1219, **vgl. auch BFH-Urteil vom 24. 2. 2021, XI R 15/19, BStBl II S. 729;**".

14. In Abschnitt 3.18 Abs. 5 wird in Satz 3 des Beispiels das Wort "Handyhülle" durch das Wort "**Ware**" ersetzt.

In Abschnitt 3a.2 Abs. 13 Satz 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

15. "**(vgl. EuGH-Urteil vom 17. 3. 2021, C-459/19, Wellcome Trust)**".

Abschnitt 3a.14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

16. "(3a) **1§ 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 UStG gilt für Leistungen an Nichtunternehmer. 2Roamingleistungen, die von einem in einem Drittland ansässigen Mobilfunkbetreiber an seine Kunden, die ebenfalls in diesem Drittland ansässig sind bzw. dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbracht werden und die es diesen Kunden ermöglichen, das inländische Mobilfunknetz, in dem sie sich vorübergehend aufhalten, zu nutzen, sind als Dienstleistungen anzusehen, die im Inland genutzt oder ausgewertet werden (vgl. EuGH-Urteil vom 15. 4. 2021, C-593/19, SK Telecom). 3Für die Behandlung als im Inland ausgeführte Roamingleistung ist es unbeachtlich, welcher steuerlichen Behandlung die Roamingleistung nach dem nationalen Steuerrecht des Drittlands unterliegt (vgl. EuGH-Urteil vom 15. 4. 2021, C-593/19, SK Telecom).**"

17. In Abschnitt 4.3.4 Abs. 2 Nummer 2 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe "Abschnitt 8.2 Abs. 6" durch die Angabe "Abschnitt 8.2 Abs. 7" ersetzt.

Abschnitt 4.7.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Wehrtechnik und Beschaffung" durch die Worte "**Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr**" ersetzt.

18. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- b) "²Die Beförderung oder Versendung ist durch einen Beleg entsprechend § 17a **oder § 17b** UStDV nachzuweisen."

- c) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe "§ 17c Abs. 2 UStDV" durch die Angabe "§ 17**d** Abs. 2 UStDV" ersetzt.

Abschnitt 4.8.8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

19. "(2) Zu den Umsätzen im Geschäft mit Wertpapieren gehören auch die sonstigen Leistungen im Emissionsgeschäft, z.B. die Übernahme und Platzierung von Neuemissionen **und** die Börseneinführung von Wertpapieren."

Abschnitt 4.8.9 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

- 20.

"⁴Zu den steuerpflichtigen Leistungen gehören z.B. auch die Depotunterhaltung, das Inkasso von fremden Zins- und Dividendscheinen, die Ausfertigung von Depotauszügen, von Ertragnis-, Kurswert- und Steuerkurswertaufstellungen **sowie** die Informationsübermittlung von Kreditinstituten an Emittenten zur Führung des Aktienregisters bei Namensaktien."

21. In Abschnitt 4.8.13 Abs. 15 Satz 2 wird das Wort "im" gestrichen.

In Abschnitt 4.10.1 Abs. 2 Satz 3 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:

22. "(vgl. BFH-Urteil vom 13. 7. 1972, V R 33/68)".

In Abschnitt 4.11.1 Abs. 2 Satz 12 wird die Angabe "§ 34d Abs. 1 Satz 4 GewO" durch die Angabe "§ 34d Abs. 1 Satz **8** GewO" ersetzt.

In Abschnitt 4.14.1 Abs. 5 Nummer 6a Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

24. "(vgl. BFH-Urteil vom 9. 9. 2015, XI R 31/13, **n. v.**)".

25. In Abschnitt 4.17.2 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe "im engeren Sinne" durch die Angabe "**i.e.S.**" ersetzt.

In Abschnitt 4.20.1 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

26. "(BVerwG-Urteil vom 31. 7. 2008, 9 B 80/07)".

Abschnitt 4.21.5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

27. a) "(vgl. BVerwG-Urteil vom 4. 5. 2006, 10 C 10.05)".

In Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

b) "(vgl. BVerwG-Urteil vom 4. 5. 2006, 10 C 10.05)".

Abschnitt 4b.1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

28. a) Wasserfahrzeugen, die nach ihrer Bauart dem Erwerb durch die Seeschifffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger dienen (Abschnitt 8.1 Abs. 2)."

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

In Abschnitt 6.11 Abs. 15 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

29. "(vgl. Anlage **2 der Anlage** zum BMF-Schreiben vom **10. 1. 2020**, BStBl I S. 186)".

In Abschnitt 6a.1 Abs. 18 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

30. "(vgl. BFH-Beschluss vom 5. 2. 2004, V B 180/03, **n. v.**)".

In Abschnitt 6a.3 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

31. "(vgl. BFH-Urteile vom 12. 5. 2011, V R 46/10, BStBl II S. 957, und vom 14. 11. 2012, XI R 8/11 zu § 17a UStDV a.F.)".

Abschnitt 8.2 Abs. 7 Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

32. "²Dies gilt auch für die **Aufwendungen für den Erwerb, die Nutzung und die Erhaltung** von Sicherheitseinrichtungen zur Fluggast- und Gepäckkontrolle (z.B. Körper- oder Gepäckscanner) und den Einkauf von Security-Leistungen."

In Abschnitt 10.4 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe "§ 10 Abs. 1 letzter Satz UStG" durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz **5** UStG" ersetzt.

Abschnitt 10.6 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

34. "⁸Zu den Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) **2021** vgl. BMF-Schreiben vom **15. 6. 2021**, BStBl I S. 811."

In Abschnitt 12.5 Abs. 2 Satz 7 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

35. "(BFH-Urteile vom 18. 8. 2005, V R 50/04, BStBl 2006 II S. 101, **und vom 23. 7. 2020, V R 17/17, BStBl 2021 II S. 406**)".

36. Abschnitt 12.7 Abs. 15 Satz 4 wird gestrichen.

37. In Abschnitt 12.8 Abs. 2 Satz 6 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

"(vgl. BFH-Urteile vom 22. 10. 1970, V R 67/70, BStBl 1971 II S. 37, vom 22. 6. 1972, V R 36/71, BStBl II S. 684, vom 25. 11. 1993, V R 59/91, a.a.O., und vom 2. 8. 2018, V R 6/16, BStBl 2019 II S. 293, und **EuGH-Urteil vom 9. 9. 2021, C-406/20, Phantasialand**)".

38. Abschnitt 12.13 Abs. 10a Satz 7 wird gestrichen.

Abschnitt 12.14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a UStG" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe **b**" ersetzt.
39. **Doppelbuchstabe aa** UStG" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe "§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b UStG" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe **b** **Doppelbuchstabe bb** UStG" ersetzt.

40. Abschnitt 12.16 Abs. 3 Satz 7 wird gestrichen.

In Abschnitt 13.4 Beispiel 3 Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

41. "(vgl. BFH-Urteil vom 21. 4. 1994, V R 59/92)".

Abschnitt 13.5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

- a) "(vgl. BFH-Urteile vom 15. 9. 2011, V R 36/09, BStBl 2012 II S. 365, vom 14. 11. 2018, XI R 27/16, **n. v.**, und vom 10. 4. 2019, XI R 4/17, BStBl II S. 635)".
42.

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- b) "(5) Zur Behandlung von Anzahlungen für steuerpflichtige Reiseleistungen, für die die Bemessungsgrundlage nach § 25 Abs. 3 UStG zu ermitteln ist, vgl. Abschnitt 25.3 Abs. **5**."

Abschnitt 14.1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

- a) "(vgl. BGH-Urteil vom 11. 12. 1974, VIII ZR 186/73)".

In Satz 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

43. b) "(vgl. BGH-Urteile vom 24. 2. 1988, VIII ZR 64/87, und vom 10. 11. 1988, VII ZR 137/87, und BFH-Urteil vom 30. 3. 2011, XI R 12/08, BStBl II S. 819)".

In Satz 7 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

- c) "(vgl. BGH-Urteil vom 6. 5. 1981, VIII ZR 45/80, zum Konkursverfahren)".

Abschnitt 14.3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

44. "2Eine Gutschrift kann auch durch **eine** juristische Person, die nicht Unternehmer **ist**, ausgestellt werden, **wenn sie Leistungsempfänger ist (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 UStG).**"

Abschnitt 14.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 13 wird die Angabe "§ 26a Abs. 1 Nr. 1 UStG" durch die Angabe "§ 26a Abs. **2** Nr. 1 UStG" ersetzt.

- b) In Absatz 15 Satz 1 wird im Klammerzusatz das Wort "und" nach der Zitierung des BFH-Urteils vom 8. 10. 2008, V R 59/07, BStBl 2009 II S. 218, gestrichen.
45.

In Absatz 16 Satz 5 Nummer 4 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

- c) "**6Eine Rechnung, die nur die Angabe einer Leistung "bis zum heutigen Tag" ohne Konkretisierung des Beginns des Leistungszeitraums enthält, erfüllt diese Voraussetzungen nicht (vgl. EuGH-Urteil vom 15. 9. 2016, C-516/14, Barlis 06).**"

Abschnitt 14.10 Abs. 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

46. Briefmarkenversteigerungsgeschäft, Versteigerungsgewerbe, vgl. Abschnitt 3.7 Abs. 6 und BMF-Schreiben vom 7. 5. "3. 1971;".

Abschnitt 14.11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 47.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

- a) ³**Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 233a Abs. 2a AO (§ 14 Abs. 4 Satz 4 UStG).**"

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die neuen Sätze 4 bis 8.

Abschnitt 14a.1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

48. "(7) ¹Der gesonderte Ausweis der Steuer ist auch in den Rechnungen des Unternehmers erforderlich, in denen er über die im Inland ausgeführten **Fernverkäufe** im Sinne des § 3c UStG abrechnet. ²**Nimmt der Unternehmer an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG teil, besteht keine besondere Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung (§ 14a Abs. 2 Satz 2 UStG).** ³**In diesem Fall ist die Rechnung nach den Vorschriften des Mitgliedstaates zu erteilen, in dem der Unternehmer seine Teilnahme anzeigt (§ 14 Abs. 7 Satz 3 UStG).**"

Abschnitt 14b.1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe "§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO" durch die Angabe "§ 147 Abs. 3 Satz 5 AO" ersetzt.
49. b) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe "§ 146 Abs. 2a AO" durch die Angabe "§ 146 Abs. 2b AO" ersetzt.
- c) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe "§ 26a Abs. 1 Nr. 2 UStG" durch die Angabe "§ 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG" ersetzt.

Abschnitt 14c.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

50. "(2) ¹Ein zu hoher Steuerausweis im Sinne des § 14c Abs. 1 UStG liegt auch vor, wenn in Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 UStDV) oder in Fahrausweisen (§ 34 UStDV) ein zu hoher Steuersatz angegeben ist. ²**Die Angabe einer falschen Beförderungsstrecke nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG führt für sich alleine noch nicht zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da diese nicht zu den Mindestangaben nach § 34 Abs. 1 UStDV gehört.**"

In Abschnitt 14c.2 Abs. 7 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

51. "(vgl. BFH-Urteil vom 17. 2. 2011, V R 39/09, **BStBl II S. 734**)".

Abschnitt 15.2b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

52. a) "(vgl. Abschnitt 15.15 **sowie** BFH-Urteile vom 9. 12. 2010, V R 17/10, BStBl 2012 II S. 53, **und vom 26. 8. 2014, XI R 26/10, BStBl 2021 II S. 881**)".
- b) Nach Satz 9 werden im Schaubild jeweils die Angaben "im engeren Sinne" durch die Angaben "**i.e.S.**" ersetzt.

In Abschnitt 15.2c Abs. 16 Satz 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

53. "**(vgl. BFH-Beschluss vom 28. 10. 2020, XI B 26/20, n. v.)**".

Abschnitt 15.2d Abs. 1 Nummer 11 wurde wie folgt gefasst:

54. Vorsteuerabzug bei **gemeinsamem Leistungsbezug** durch mehrere Personen, vgl. BMF-Schreiben vom **27. 10. 2021**, ¹¹. BStBl I S. 2137;".

55. In Abschnitt 15.8 Abs. 8 Satz 1 werden vor den Wörtern "abgezogen werden" die Wörter "**als Vorsteuer**" eingefügt.

56. In Abschnitt 15.10 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Wörtern "nicht Voraussetzung" das Wort "**es**" eingefügt.

Abschnitt 15.11 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- a) für die von einem anderen Unternehmer gesondert in Rechnung gestellten Steuern eine nach den §§ 14, 14a UStG in ¹. Verbindung mit §§ 31 bis 34 UStDV ausgestellte Rechnung;".
- 57.

In Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

- b) "(vgl. auch BFH-Urteile vom 25. 7. 1972, VIII R 59/68, BStBl II S. 918, vom 26. 10. 1972, I R 125/70, BStBl 1973 II S. 271, vom 15. 2. 1973, V R 152/69, BStBl II S. 466, und vom 19. 10. 1978, V R 39/75, BStBl 1979 II S. 345)".

58. In Abschnitt 15.12 Abs. 1 Satz 8 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

"(vgl. BFH-Beschluss vom 28. 10. 2020, XI B 26/20, n. v.)".

Abschnitt 15.15 Abs. 2 Beispiel 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Zu a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

59. a) ¹"Die **Zuwendungen an die Arbeitnehmer im Rahmen des Betriebsausflugs** sind überwiegend betrieblich veranlasste nicht steuerbare Leistungen, weil sie **je Arbeitnehmer** den Betrag von 110 € nicht übersteigen (vgl. Abschnitt 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6)."

Zu b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- b) ¹"Die **Zuwendungen an die Arbeitnehmer im Rahmen des Betriebsausflugs** sind nicht überwiegend betrieblich veranlasste steuerbare Leistungen, weil sie **je Arbeitnehmer** den Betrag von 110 € übersteigen (vgl. Abschnitt 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6)."

60. In Abschnitt 15.19 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe "im engeren Sinne" durch die Angabe "**i.e.S.**" ersetzt.

Abschnitt 15a.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- a) ²"**Gleiches gilt, wenn ein Wirtschaftsgut im Fall einer Sanierung entsprechend dem Sanierungsfortschritt wieder in Verwendung genommen wird.**"
61. Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz **3** und wie folgt gefasst:
- b) ³"Diese Berichtigungszeiträume beginnen jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der einzelne Teil des Wirtschaftsguts erstmalig **(wieder) zur Ausführung von Umsätzen** verwendet wird."
- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die neuen Sätze **4 bis 6**.

In Abschnitt 15a.10 Satz 1 Nummer 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

62. "(BFH-Beschluss vom 12. 5. 2003, V B 211/02, **V B 220/02**, BStBl II S. 784)".

Abschnitt 17.1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 11 Satz 8 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

- a) "(vgl. BFH-Urteile vom 9. 12. 2010, V R 22/10, BStBl 2011 II S. 996, und vom 27. 9. 2018, V R 45/16, BStBl 2019 II S. 356)".
- 63.

In Absatz 13 Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe "§ 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative InsO" durch die Angabe "§

- b) 21 Abs. 2 **Satz 1** Nr. 2 2. Alternative InsO" ersetzt.

64. In Abschnitt 17.2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 17 Abs. 1 Satz 7 UStG" durch die Angabe "§ 17 Abs. 1 Satz **8** UStG" ersetzt.

In Abschnitt 18.1 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

65. "(§ 150 Abs. 8 AO; vgl. **BFH-Urteil vom 16. 6. 2020, VIII R 29/19, BStBl 2021 II S. 290, sowie AEAO zu § 150, Nr. 4)**".

Abschnitt 18.9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- "(2) ¹Der Erwerber hat die Steuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag des innergemeinschaftlichen Erwerbs (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG) abzugeben und die Steuer zu entrichten. ²Gibt er keine Steuererklärung ab oder berechnet er die Steuer nicht richtig, kann **die Finanzbehörde** die Steuer - ggf. im Schätzungswege - festsetzen. ³Der Schätzung sind regelmäßig die Mitteilungen zu Grunde zu legen, die **der Finanzbehörde** von den für die Zulassung oder Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden (§ 18 Abs. 10 Nr. 1 UStG) oder dem für die Besteuerung des Fahrzeuglieferers zuständigen EU-Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden."
- 66.

Abschnitt 18.11 Abs. 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- ¹Nicht vergütet werden Vorsteuerbeträge, die in Rechnungen über Ausfuhrlieferungen oder innergemeinschaftliche Lieferungen gesondert ausgewiesen werden, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen **der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3a UStG bzw. § 4 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a Abs. 1 oder Abs. 2 UStG** vorliegen können, vgl. auch Abschnitt 6a.1 Abs. 19."
- 67.

In Abschnitt 18.13 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

- 68.

"⁴Vor Ablehnung eines Vergütungsantrages, der innerhalb der Antragsfrist (vgl. Absatz 3 Satz 1) gestellt wurde, dem aber nicht die Kopien der Rechnungen oder der Einfuhrdokumente beigelegt waren, ist der Unternehmer zur Vorlage der entsprechenden Kopien oder sachdienlicher Informationen aufzufordern, die die Bearbeitung dieser Anträge ermöglichen, und zwar unabhängig davon, ob die Antragsfrist für den zugrundeliegenden Vergütungszeitraum zum Zeitpunkt der Bearbeitung bereits abgelaufen ist (vgl. EuGH-Urteil vom 18. 11. 2020, C-371/19, Kommission/Deutschland)."

In Abschnitt 18a.1 Abs. 4 Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

69. "(§ 150 Abs. 8 AO; vgl. BFH-Urteil vom 16. 6. 2020, VIII R 29/19, BStBl 2021 II S. 290, sowie AEAO zu § 150, Nr. 4)".

In Abschnitt 18a.5 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

70. "(vgl. § 26a Abs. 2 Nr. 5 UStG)".

Abschnitt 18c.1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

71. "(5) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 26a Abs. 2 Nr. 6 UStG handelt, wer eine Meldung nach der FzgLiefgMeldV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 € geahndet werden (§ 26a Abs. 3 UStG)."

In Abschnitt 18g.1 Abs. 5 vierter Spiegelstrich wird folgender Klammerzusatz angefügt:

72. "(vgl. EuGH-Urteil vom 17. 12. 2020, C-346/19, Bundeszentralamt für Steuern);".

73. In Abschnitt 22.3 Abs. 1 Satz 7 wird die Angabe "§ 17c UStDV" durch die Angabe "§ 17d UStDV" ersetzt.

In Abschnitt 25a.1 Abs. 1 wird nach Satz 9 folgender Satz 10 angefügt:

74. "¹⁰Die Differenzbesteuerung ist anwendbar auf den Handel mit sog. Kursmünzen (Sonderprägungen, die auch als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen sind)."

75. In Abschnitt 26.1 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz am Ende des Satzes gestrichen.

In Abschnitt 29.1 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

76. "(vgl. BGH-Urteile vom 22. 3. 1972, VIII ZR 119/70, BGHZ Bd. 58 S. 292, und vom 28. 6. 1973, VII ZR 3/71, BGHZ Bd. 61 S. 1013)".

Weitere redaktionelle Änderungen, die im Jahre 2021 bzw. seit dem BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2020 - III C 3 - S II. 7015/19/10006 :001 (2020/1238675) -, BStBl I S. 1374, unterjährig in der laufenden Aktualisierung des UStAE vorgenommen wurden

1. In der Inhaltsübersicht wurde die Angabe "18.7a. Besteuerungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die vor dem 1. Juli 2021 sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen" durch die Angabe "18.7a. Besteuerungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die vor dem 1. 7. 2021 sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen" ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wurde die Angabe "18.7b. Besteuerungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die vor dem 1. Juli 2021 sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG im Inland erbringen" durch die Angabe "18.7b. Besteuerungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die vor dem 1. 7. 2021 sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG im Inland erbringen" ersetzt.

3. In der Inhaltsübersicht wurde die Angabe "18h.1. Besteuerungsverfahren für im Inland ansässige Unternehmer, die vor dem 1. Juli 2021 sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbringen" durch die Angabe "18h.1. Besteuerungsverfahren für im Inland ansässige Unternehmer, die vor dem 1. 7.2021 sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbringen" ersetzt.

4. In Abschnitt 1.1 Abs. 24 Satz 1 wurde im zweiten Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

Abschnitt 3.6 wurde wie folgt geändert:

5. a) In Absatz 1 Satz 1 wurde die Abkürzung "ggfs." durch die Abkürzung "ggf." ersetzt.
b) In Absatz 6 Beispiel 10 Satz 5 wurde im Klammerzusatz das Komma nach der Angabe "II" gestrichen.

Abschnitt 3.17 wurde wie folgt geändert:

6. a) In Absatz 1 Satz 2 wurde im Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

- In Absatz 5 Satz 2 wurde die Angabe "§ 4 Nr. 1 Buchst. a oder b UStG" durch die Angabe "§ 4 Nr. 1 Buchstabe a oder b UStG" ersetzt.

Abschnitt 3a.9a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 Beispiel wurde wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
 - b) In Satz 4 wurde jeweils die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
7. In Satz 5 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" und die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.
- d) In Satz 6 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.

Abschnitt 3a.16 wurde wie folgt geändert:

- a) In der Zwischenüberschrift nach Absatz 7 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
 - c) In Absatz 9 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
8. In der Zwischenüberschrift nach Absatz 9 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- e) In Absatz 10 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
 - f) In Absatz 11 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.
 - g) In Absatz 12 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.
9. In Abschnitt 4.3.2 Abs. 4 Satz 5 wurde im Klammerzusatz die Angabe "29. Juni 2017" durch die Angabe "29. 6. 2017" ersetzt.
- In Abschnitt 4.8.3 Abs. 3a Satz 1 wurde im Klammerzusatz die Angabe "22. Oktober 2015" durch die Angabe "22. 10. 2015" ersetzt.
10. In Abschnitt 4.10.1 Abs. 4 Satz 3 wurde im zweiten Klammerzusatz die Angabe "11. Mai 2021, BStBl 2021 I S. 781" durch die Angabe "11. 5. 2021, BStBl I S. 781" ersetzt.

Abschnitt 4.11b.1 wurde wie folgt geändert:

Absatz 2 wurde wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Satz 2 wurde im zweiten Klammerzusatz das Wort "Absatz" durch das Wort "Abs." ersetzt.
- a) bb) In Nummer 4 Satz 1 wurde im Klammerzusatz das Wort "Absatz" durch das Wort "Abs." ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 Satz 1 wurde im Klammerzusatz das Wort "Absatz" durch das Wort "Abs." ersetzt.
12. Absatz 5 wurde wie folgt geändert:
- b) aa) In Nummer 3 wurde im Klammerzusatz das Wort "Absatz" durch das Wort "Abs." ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wurde im Klammerzusatz das Wort "Absatz" durch das Wort "Abs." ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wurde das Wort "Absatz" durch das Wort "Abs." ersetzt
 - d) In Absatz 8 Satz 2 wurde das Wort "Absatz" durch das Wort "Abs." ersetzt.
13. In Abschnitt 4.12.1 Abs. 2 Satz 2 wurde im Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.
14. In Abschnitt 4.16.1 Abs. 9 Satz 2 wurde das Wort "ein" durch das Wort "eine" ersetzt.
15. In Abschnitt 6.3 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wurde das Wort "gleiche" durch das Wort "Gleiche" ersetzt.

Abschnitt 6.11 wurde wie folgt geändert:

Absatz 3 wurde wie folgt geändert:

16. a) aa) In Satz 2 wurde im ersten Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

bb) In Satz 4 wurde im Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

In Absatz 6 Satz 4 wurde die Angabe "1. Januar 2020" durch die Angabe "1. 1. 2020" und die Angabe "31. Dezember 2019" b) durch die Angabe "31. 12. 2019" ersetzt.

17. In Abschnitt 6a.2 Abs. 2 Satz 5 wurde im Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

Abschnitt 8.1 wurde wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wurde jeweils die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

18.

In Absatz 5 Satz 1 wurde der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:

b) "(vgl. Absatz 2 Satz 6)".

19. In Abschnitt 9.1 Abs. 5 Satz 1 wurde die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

20. In Abschnitt 10.1 Abs. 12 wurde im Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

Abschnitt 10.6 Abs. 1a wurde wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wurde in den Klammerzusätzen jeweils die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

21.

b) In Satz 6 wurde im Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

c) In Satz 8 wurde die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

Abschnitt 12.5 wurde wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 9 wurde der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

22. a) "(vgl. BFH-Urteil vom 26. 4. 1995, XI R 20/94, a.a.O.)".

b) In Absatz 5 wurde das Komma nach dem Wort "daran" gestrichen.

23. In Abschnitt 13b.7b Abs. 5 Satz 1 wurde im Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

24. In Abschnitt 13b.18 Satz 10 wurde die Angabe "6. November 2015" durch die Angabe "6. 11. 2015" ersetzt.

25. In Abschnitt 14.5 Abs. 15 Satz 4 wurde der Fettdruck beim Wort "grundsätzlich" entfernt.

Abschnitt 14c.2 Abs. 1 wurde wie folgt geändert:

In Satz 3 wurde der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

26. a) "(vgl. BFH-Urteile vom 17. 2. 2011, V R 39/09, BStBl II S. 734, und vom 14. 2. 2019, V R 68/17, BStBl 2020 II S. 65)".

b) In Satz 4 wurde zwischen den Wörtern "eine" und "Rechnung" ein Leerzeichen eingefügt.

c) In Satz 8 wurde im Klammerzusatz das Komma nach der Angabe "II" gestrichen.

27. In Abschnitt 15.2a Abs. 7 Satz 5 wurde die Angabe "§ 31 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b UStDV" durch die Angabe "§ 31 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b UStDV" ersetzt.

28. In Abschnitt 15.2c Abs. 8 Beispiel 1 Satz 3 wurde im Klammerzusatz die Angabe "a. a. O." durch die Angabe "a.a.O." ersetzt.

Abschnitt 15.23 wurde wie folgt geändert:

29. a) In Absatz 2 Satz 6 wurde das Wort "gleiche" durch das Wort "Gleiche" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wurde das Wort "gleiche" durch das Wort "Gleiche" ersetzt.

In Abschnitt 15a.2 Abs. 3 wurde der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

30. "(vgl. BFH-Urteile vom 6. 9. 2007, V R 41/05, BStBl 2008 II S. 65, und vom 30. 4. 2009, V R 4/07, BStBl II S. 863; siehe auch Abschnitt 15a.10)".

31. In Abschnitt 17.1 Abs. 16 Satz 3 wurde im Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

Abschnitt 17.2 wurde wie folgt geändert:

32.

a)

In Absatz 4 Satz 2 wurde die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

Absatz 6 wurde wie folgt geändert:

- aa) Die Satznummerierung des bisherigen Satzes 1 wurde gestrichen.
- b) Nummer 1 wurde wie folgt geändert:
 - bb) aaa) Die bisherigen Sätze wurden die Sätze 1 und 2.
 - bbb) In Satz 1 wurde im ersten Klammerzusatz die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.

Abschnitt 18.7a wurde wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- 33. c) In Absatz 7 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- e) In Absatz 9 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.

Abschnitt 18.7b wurde wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.

34. Absatz 7 wurde wie folgt geändert:

- c) aa) In Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- d) In Absatz 8 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.

35. In Abschnitt 18.11 Abs. 4 Satz 4 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.

36. In Abschnitt 18a.5 Abs. 2 wurde das Wort "Absatz" durch das Wort "Abs." ersetzt.

37. In Abschnitt 18g.1 Abs. 4 sechster Spiegelstrich Buchstabe d wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" und die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.

Abschnitt 18h.1 wurde wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- 38. Absatz 7 wurde wie folgt geändert:
 - c) aa) In Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
 - d) In Absatz 10 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.

39. In Abschnitt 18i.1 Abs. 1 Satz 1 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.

Abschnitt 18j.1 Abs. 1 Satz 1 wurde wie folgt geändert:

- 40. a) In Nummer 1 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.

41. In Abschnitt 18k.1 Abs. 1 Satz 1 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.

42. Abschnitt 22.3a wurde wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
- d) In Absatz 3a Satz 1 wurde die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.

Abschnitt 22f.1 Abs. 2 wurde wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wurde die Angabe "1. Juli 2021" durch die Angabe "1. 7. 2021" ersetzt.
 - 43. c) In Satz 4 wurde jeweils die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.
- In Satz 5 wurde die Angabe "15. August 2021" durch die Angabe "15. 8. 2021" und die Angabe "30. Juni 2021" durch die
- d) Angabe "30. 6. 2021" ersetzt.

Abschnitt 24.2 wurde wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 12 wurde die Abkürzung "ggfs." durch die Abkürzung "ggf." ersetzt.
- Absatz 2 wurde wie folgt geändert:
- 44. aa) In Satz 3 wurde die Angabe "z. B." durch die Angabe "z.B." ersetzt.
 - b) bb) In Satz 4 wurde der Fettdruck der Satznummerierung entfernt.
 - cc) In Satz 5 wurde der Fettdruck der Satznummerierung entfernt.
 - dd) In Satz 6 wurde der Fettdruck der Satznummerierung entfernt.

Abschnitt 24.3 wurde wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Spiegelstrich wurde die Abkürzung "ggfs." durch die Abkürzung "ggf." ersetzt.
- 45. In Absatz 12 neunter Spiegelstrich wurde der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- b) "(vgl. **BFH-Urteil vom 12. 11. 2020, V R 22/19, BStBl 2021 II S. 544**)".

- 46. In Abschnitt 27.1 Abs. 4 wurde die Angabe "8. Dezember 2010" durch die Angabe "8. 12. 2010" und die Angabe "31. Dezember 2010" durch die Angabe "31. 12. 2010" ersetzt.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
v a n N a h m e n

1) BStBl I S. 550

2) BStBl I S. 335